

PLANGENEHMIGUNG

für den

Zwischenausbau der L3011 Hofheim – Lorsbach einschließlich Ersatzneubau der Stützwand am Mühlgraben

von Bau-km: 2+277 bis Bau-km: 2+707

vom

18.12.2021

– VI 1-061-k-08#2.513 –

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
I.	Genehmigung des Planes	3
1.	Genehmigte Unterlagen	3
2.	Nachrichtlich genehmigte Unterlagen	4
II.	Wasserrechtliche Erlaubnisse	4
1.	Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser	4
2.	Erlaubnis zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung	16
III.	Entscheidungen nach § 33 HStrG	16
1.	Naturschutzrechtliche Entscheidungen	16
2.	Wasserrechtliche Entscheidungen	17
IV.	Nebenbestimmungen	17
1.	Natur und Landschaftsschutz	17
2.	Wasserwirtschaft	19
3.	Abfallwirtschaft	23
4.	Kampfmittelräumdienst	24
5.	Bauphase	24
6.	Vorbehalt weitere Nebenbestimmungen	25
V.	Entscheidungen über Einwendungen	25
B.	Sachverhalt	26

I.	Planungsgegenstand	26
II.	Planungsziele/Beschreibung des Vorhabens	26
III.	Verfahren	28
C.	Begründung	31
I.	Formelle Rechtmäßigkeit	31
1.	Verfahren	31
2.	Zuständigkeit	32
3.	Rechtswirkungen der Plangenehmigung	32
4.	Anstoßwirkung der Antragsunterlagen	33
II.	Materielle Rechtmäßigkeit	33
1.	Planrechtfertigung	34
2.	Planungsalternativen	34
2.1	Variantenuntersuchung für Zwischenausbau	34
2.1.1	Beschreibung der Varianten	35
2.1.2	Variantenwahl	37
2.1.3	Ergebnis der Variantenwahl	39
2.2	Variantenuntersuchung für den Ersatzneubau der Stützwand am Mühlgraben	40
2.2.1	Beschreibung der Varianten	40
2.2.2	Variantenwahl für den Ersatzneubau der Stützwand am Mühlgraben	42
3.	Dimensionierung	42

4.	Schutz von Natur und Landschaft	43
4.1	Naturschutzrechtliche Genehmigungen	44
4.1.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung nach §§ 15, 17 BNatSchG	44
4.1.2	Ausnahmegenehmigungen nach § 30 BNatSchG	44
4.1.3	Ermittlung des durch das Vorhaben verursachten Eingriffs	45
4.1.4	Bestandserfassung	46
4.1.5	Vermeidungsgebot	47
4.1.6	Verbleibender unvermeidbarer Eingriff	49
4.1.7	Kompensation des durch das Vorhaben verursachten, nicht vermeidbaren Eingriffs	50
4.1.8	Maßnahmenkonzept	51
4.2	Schutzgebiete	52
5.	Artenschutz	53
5.1	Bestandsermittlung	53
5.2	Europäische Vogelarten	54
5.2.1	Arten, bei denen eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann	54
5.2.2	Artenschutzrechtlich vereinfacht geprüfte Vogelarten	54
5.2.3	Artenschutzrechtlich vertieft geprüfte Vogelarten	56
5.2.3.1	Rauchschwalbe	56
5.2.3.2	Grauspecht	57
5.2.3.3	Stockente	59

5.3	FFH-RL-Anhang-IV-Arten	60
5.3.1	Pflanzenarten	60
5.3.2.	Weitere Tierarten	60
5.4	Erforderliche Maßnahmen	68
6.	Umweltschadensrecht	69
7.	Forst	69
8.	Immissionsschutz	69
9.	Bauzeitige Umfahrung	70
10.	Wasserwirtschaft	73
10.1	Wasserwirtschaftliche Situation im Planungsgebiet	74
10.2	Einleitung in den Schwarzbach und Errichtung einer Einleitstelle	75
10.3	Bauzeitliche Grundwasserhaltung	76
10.4	Ersatzneubau der Stützwand am Gewässer	77
10.5	Gewässerausbau (bauzeitliche Verrohrung des Mühlgrabens)	78
10.6	Wasserrechtliche Belange	79
11.	Bodenschutz/Altlasten	81
12.	Landesplanung / Raumordnung	82
13.	Landwirtschaft	82
14.	Private Belange / Eigentum	83
15.	Bergbau	84
16.	Stellungnahmen der Behörden und Stellen	84
17.	Stellungnahmen der Kommunen	87

18.	Einwendungen Privater	89
18.1	Beteiligter P 01	89
18.2	Beteiligte P 02	91
18.3	Beteiligte P 03	94
D.	Gesamtabwägung	96
E.	Anordnung der sofortigen Vollziehung	98
F.	Rechtsbehelfsbelehrung	99

A. Verfügender Teil

I. Genehmigung des Planes

Der Plan für den Zwischenausbau der Landesstraße L 3011 einschließlich des Ersatzneubaus der Stützwand am Mühlgraben, von Bau-km: 2+277 bis Bau-km: 2+707, mit den dazugehörigen Unterlagen wird gemäß § 33 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) gemäß den unter A.I.1 aufgeführten Unterlagen genehmigt.

Die sofortige Vollziehung dieser Plangenehmigung wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

1. Genehmigte Unterlagen

<u>Unterlage</u>	<u>Maßstab</u>	<u>Blätter</u>
3 Übersichtslageplan	5.000	
5.1 Lageplan 1	500	
5.2 Lageplan 2	500	
6 Höhenplan	500/50	
8.1 Lageplan Entwässerung 1	500	
8.2 Lageplan Entwässerung 2	500	
9.1 Maßnahmenübersicht / Maßnahmenblätter		23
9.2 Maßnahmenkarte	600	
10.1 Grunderwerbsplan 1	500	
10.2 Grunderwerbsplan 2	500	
10.3 Grunderwerbsverzeichnis		7
11 Regelungsverzeichnis	-	10
14.1 Regelquerschnitt (2+357 bis 2+555.476)	50	
14.2 Regelquerschnitt (2+614 bis 2+707)	50	

2. <u>Nachrichtlich genehmigte Unterlagen</u>			
	<u>Unterlage</u>	<u>Maßstab</u>	<u>Blätter</u>
1	Erläuterungsbericht mit 2 Anlagen		41+6
1.1	Erläuterungsbericht Entwurfsplanung (Ausführungen zu Grundwasserhaltung)		20
2	Übersichtskarte	25.000	
9.3	Eingriffs- und Ausgleichsbilanz		1
14.3	Belastungsklassenermittlung		4
18.1	Wassertechnische Untersuchung mit 6 Anlagen (davon 1 Karte)	500/50	10 +14
18.2	Wasserrechtlicher Fachbeitrag mit 5 Anlagen		18+13
19.1	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag - Bericht		34
19.1.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit 1 Anlage (Karte)	2.000	99
19.1.2.1	Ökologisches Gutachten		172
19.1.2.2	Ergänzende Untersuchung 2017 mit 1 Anlage (Karte)	2.000	17
19.1.3	Prüfkatalog UVP		12
19.2	Bestands- und Konfliktkarte	600	
19.3	Maßnahmenkarte	- 600	

II. Wasserrechtliche Erlaubnisse

1. Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser

Dem Träger der Straßenbaulast, dem Land Hessen (Vorhabenträger), vertreten durch Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement, wird gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 HStrG i.V.m. § 19 Abs. 1 WHG, § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), im Einvernehmen mit der zuständigen oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt gemäß § 19 Abs. 3 WHG die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das durch eine Reinigungsanlage gereinigte Niederschlagswasser, welches von den Oberflächen des befestigten Bereichs der L 3011 abfließt, gedrosselt mit höchstens 3,1 l/s, über eine noch zu errichtende Einleitstelle (Gemarkung Hofheim, Flur 61, Flurstück 59; x = 3459266,842, y = 5552481,742) in den Schwarzbach einzuleiten.

2. Erlaubnis zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung

Zur Grundwasserhaltung während der Bauzeit zur Herstellung der Stützwand wird nach § 19 Abs. 1 WHG, § 8 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 1 WHG die widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, mittels Dränrohr Grundwasser im offenen Pumpensumpf bis zu einer Menge von 200.000 m³ während der Baumaßnahme zu entnehmen und schadlos abzuleiten..

III. Entscheidungen nach § 33 HStrG

Die Plangenehmigung ersetzt alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen (§ 33 Abs. 1 HStrG i. V. m. § 74 Abs. 6 S. 2 Hs. 1 i. V. m. 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG).

1. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

Eingriffsgenehmigung

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), wird nach §§ 15, 17 BNatSchG und §§ 7 ff. HAGBNatSchG vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) und der hessischen Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV) vom 01. September 2005 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Februar 2019 (GVBl. S. 19), wird genehmigt.

Ausnahmegenehmigungen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Für die Errichtung der Einleitstelle am Schwarzbach wird gemäß § 33 Abs. 1 HStrG i.V.m. § 74 Abs. 6 S. 2 Hs. 1 i.V.m. 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG i.V.m. § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 13 HAGBNatSchG unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme zur gleichartigen Wiederherstellung des Biotops eine Ausnahme von dem Verbot einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung eines geschützten Biotopes nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG (Erlen-Eschen-Bachrinnenwald) zugelassen.

2. Wasserrechtliche Entscheidungen

1. Wasserrechtliche Genehmigungen zur Errichtung von Anlagen an Gewässern

Für den Ersatzneubau der Stützwand am Mühlgraben wird nach § 33 Abs. 1 HStrG i.V.m. § 36 WHG i.V.m. § 22 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt.

Für die Errichtung der Einleitstelle und des Entwässerungsstrangs am Schwarzbach wird nach § 33 Abs. 1 HStrG i.V.m. § 36 Abs. 1 WHG i.V.m. § 22 Abs. 1 HWG eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt.

2. Wasserrechtliche Plangenehmigung für die bauzeitliche Verrohrung des Mühlgrabens (Gewässerausbau)

Gemäß § 33 Abs. 1 HStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG wird nach §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) in Form der temporären Verrohrung des Gewässers Mühlgraben während der Bauzeit im Bereich von Bau-km 2+357 bis 2+681 (Ifd. Nr. 11 des Regelungsverzeichnisses) sowie der anschließende naturnahe Rückbau des Gewässers genehmigt.

IV. Nebenbestimmungen

1. Natur und Landschaftsschutz

1. Es ist eine Umweltbaubegleitung zur Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Die hierfür vorgesehene Person mit einem abgeschlossenen Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umwelttechnik, Umweltingenieurwesen, Umweltsicherung oder einer vergleichbaren Fachrichtung ist der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt vor Baubeginn mit Kontaktdaten und Fachkundenachweis zu benennen. Kontrollen durch die Umweltbaubegleitung erfolgen mindestens einmal wöchentlich sowie anlassbezogen. Die Umweltbaubegleitung ist rechtzeitig an der Bauvorbereitung zu beteiligen und begleitet das Vorhaben in allen Phasen. Sie

hat die Einhaltung von umweltschützenden Vorschriften oder Nebenbestimmungen durch Vorgaben und Hinweise an die Bauüberwachung sicherzustellen und überwacht auch die Durchführung der bodenschützenden Maßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP). Die Bauüberwachung gibt die Vorgaben und Hinweise an die bauausführenden Unternehmen als Weisung oder Empfehlung weiter. Über den Sachstand der jeweiligen Zwischenschritte sind durch die Umweltbaubegleitung zeitnah Ergebnisprotokolle zu erstellen und der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt vorzulegen.

2. Die bauzeitlich beanspruchten Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

3. Sollte sich während der Bauphase herausstellen, dass in dem von der Plangenehmigung umfassten Bereich weitere Baustellenflächen erforderlich sind, welche abseits von befestigten Flächen liegen, ist dies mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Ihr wird der Name und Daten der ökologischen Baubegleitung mitgeteilt.

4. Die in Kapitel 4.3 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags sowie in den Maßnahmenplänen und –blättern benannte naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme (A2 B: „Neuanlage Bachauwald mit Ersatzpflanzung von zwei Erlen“) ist spätestens in der der Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Hierbei ist ausschließlich zertifiziertes gebietseigenes Pflanzmaterial zu verwenden. Der Abschluss ist dem Dezernat V 53.1 anzuzeigen.

5. Für die Ökokontomaßnahme in der Gemeinde Schmitten, Gemarkung Brombach, Flur 1, Flurstück 106 ist spätestens 4 Wochen nach Bestandskraft dieser Plangenehmigung ein Abbuchungsbeleg von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

6. Die Rodung und der Rückschnitt von Gehölzen sind außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 30. September bis zum 1. März durchzuführen. Abweichungen von dem genannten Fällzeitraum sind nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Abstimmung mit dem Dezernat V 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren) möglich. Hierzu hat die ökologische Baubegleitung dem Dezernat V 53.1 eine fachliche Einschätzung zu übermitteln.

7. Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (V2 Art: „Kontrolle von Spalten in der Stützwand des Mühlgrabens sowie Höhlenbäumen“) ist entsprechend der Vorgaben umzusetzen.

8. Kommt es im Zuge der Arbeiten zu einem Verlust von Höhlenbäumen, sind die potenziellen Brutplätze bzw. Fledermausquartiere entsprechend im Vorfeld der Eingriffe zu ersetzen. Dieser Verlust ist durch die vorgezogene Anbringung entsprechender Nisthilfen bzw. Quartierkästen im Verhältnis von 1:3 auszugleichen. Bei Auswahl und Anbringung der Kästen sind entsprechende Fachleute zu Rate zu ziehen.

9. Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, hat über die frist- und sachgerechte Durchführung einschließlich der erforderlichen Unterhaltung der festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG der Planfeststellungsbehörde, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, über die obere Naturschutzbehörde zu berichten. Auf den Erlass des HMWEVL vom 21. Dezember 2015 wird hingewiesen.

Im Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahmen, die bereits vor Baubeginn vorlaufend wirksam umzusetzen sind, ist der Planfeststellungsbehörde über die obere Naturschutzbehörde vor Beginn der Baumaßnahme darüber zu berichten, dass die vorlaufenden Maßnahmen wirksam geworden sind.

2. Wasserwirtschaft

1. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Schmutzwasser sowie wassergefährdende Flüssigkeiten und Stoffe während der Bauzeit nicht in das Grundwasser und / oder Oberflächengewässer gelangen. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht offen und ungesichert im Überschwemmungsgebiet gelagert werden. Eine Verunreinigung des Gewässers, des Grundwassers und des Bodens infolge der Bauarbeiten muss ausgeschlossen sein.

2. Es sind ausreichende bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor Hochwasserschäden im Planungsbereich zu treffen.

3. Bei der Bauausführung ist auf die im Baustellenbereich vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen.

4. Bei der Bauausführung ist dafür Sorge zu tragen, dass geordnete Abflussverhältnisse, insbesondere Hoch- und Niedrigwasserabflüsse, sichergestellt sind und es zu keinen Verunreinigungen des weiterführenden Gewässers, z.B. durch Einleitung von Suspensionen, Lehm (Ton)-Wassergemische und Schlämmen (Trübungen), kommt. Arbeiten sind nach Möglichkeit im Trockenen durchzuführen. Gegebenfalls sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

5. Die Möglichkeit zum Aufsteigen und Abwandern von aquatischen Lebewesen muss erhalten bleiben (Durchgängigkeit). Die Wasserhaltung ist in Zeit und Dimension auf ein Minimum zu beschränken. Für den Bauablauf nicht mehr erforderliche Abschnitte sind umgehend zu entfernen und das Gewässer freizulegen.

6. Steinschüttungen, Gewässerbett sowie Uferbefestigungen sind strömungsgünstig und in standorttypischen Natursteinen auszuführen (Taunusquarzit bzw. vorgefundenem und anstehendem Gesteinsmaterial). Eventuell herzustellende Fugen sind 5-8 cm zurückliegend auszubilden. Die Verwendung von Betonsteinpflaster, Beton-Rasenkammersteinen oder dergleichen für Gewässerbettssicherungszwecke ist unzulässig. Vorgefundenes natürliches und standorttypisches Sohlsubstrat ist ggf. getrennt zu lagern und wieder einzubauen.

7. Zur Betonherstellung für Bauwerksteile, die mit dem Oberflächengewässer in Berührung kommen, ist HOW oder ein gleichwertiger Zement zu verwenden. Das Verwenden von wassergefährdendem, auswasch- oder auslaugbarem Material ist unzulässig.

8. Die Entwässerungsanlagen und -leitungen sind nach den Regeln der Baukunst und der Wasserwirtschaft und dem Stand der Technik unter Beachtung der geltenden technischen Regelwerke zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

9. Sind durch eventuelle Schadensfälle im Einzugsbereich der Entwässerungsanlage Beeinträchtigungen des Gewässers zu befürchten, so sind sofort schadensmindernde Maßnahmen einzuleiten. Die zuständige Wasserbehörde ist umgehend zu informieren.

10. Die Herstellung der neuen Einleitstelle muss nach den allgemein anerkannten Re-geln der Technik (DWA M 176) erfolgen. Sie muss als dynamisches Auslaufbau-werk soweit wie möglich zurückliegend vom Gewässerrand und naturnah, mit ge-brochenen Natursteinen (hier: Taunusquarzit) befestigt, in einem Winkel von maximal 45 Grad in Fließrichtung (0 Grad = parallel zum Gewässer) in das Ge-wässer einbinden. Der flache Winkel dient hier vor allem dazu, einen größeren Aufstau im Oberlauf durch die aus der Einleitung erzeugte Querströmung zu ver-meiden. Die Einleitstelle muss an die Böschungsneigung angepasst sein und darf nicht in das Abflussprofil hineinragen. Die Unterhaltung des Gewässerunterhalts-pflichtigen darf nicht behindert werden. Die Planung und Ausführung der Einleite-stelle ist mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen (Abwasserverband Main-Taunus) und der zuständigen Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen.

11. Der Baubeginn ist der unteren und oberen Wasserbehörde mitzuteilen. Sobald die Anlage installiert und die Einleitstelle hergestellt wurde, ist eine Abnahme bei unteren Wasserbehörde zu beantragen.

12. Die sich durch die genehmigte Planung der L 3011 an den verbandseigenen Abwasseranlagen im Baubereich ergebenden neuen bzw. angepassten Schachtdeckelhöhen sind nach Fertigstellung der Baumaßnahmen zu vermessen und dem Abwasserverband Main-Taunus mitzuteilen.

13. Die in Folge der Bauarbeiten in Mitleidenschaft gezogenen Ufer sind nach den Bauarbeiten umgehend wieder in naturnahen Zustand zu versetzen. Die Wiederherstellung der Böschung sowie der Übergang vom Mühlgraben zur Stützwand und zur Verdolung ist naturnah (standortgerechte Ufervegetation) auszuführen.

14. Zur Modellierung sowie zur Verfüllung der Auftragsstrecken der Vorländer (Böschungsbereiche) darf nur natürliches, unbelastetes Bodenmaterial verwendet werden.

15. Eine ausreichende Reinigungsleistung und die Betriebssicherheit der zum Einsatz kommenden Sedimentationsanlage sind der oberen Wasserbehörde bei der Abnahme nachzuweisen.

16. Eine Betriebsanweisung zur Wartung und Reinigung der entwässerungstechnischen Anlagen ist bei Übergabe der Anlagen an den Eigentümer vom Hersteller zu übergeben.

17. Zur Wahrung der Belange Dritter ist vor Maßnahmendurchführung der Fischereirechtsinhaber (Verpächter) oder der Fischereiausübungsberechtigte (Pächter) zu informieren. Kontakte zum Fischereirechtsinhaber und Auskünfte, ob das Gewässer verpachtet ist, können bei der zuständigen unteren Fischereibehörde des Landkreises Main-Taunus abgefragt werden.

18. Das fachgerechte Abfischen und die Umsetzung der Fische ist durch eine fachkundige und für die Elektrofischerei berechnigte Person durchzuführen.

19. Invasive gebietsfremde Arten sind in Abstimmung mit dem Fischereirechtsinhaber/Fischereiausübungsberechnigten, dem das Aneignungsrecht obliegt, zu entnehmen, sie dürfen nicht zurückgesetzt werden.

20. Die Erforderlichkeit sowie Ausführung des Gitters an der temporären Verrohrung ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der oberen Fischerei- und Wasserbehörde abzustimmen.

21. Der Wasserstand ist arbeitstäglich zu ermitteln. Die geförderten Entnahmemengen sind mit dem ermittelten Wasserstand in einem Betriebsbuch zu dokumentieren.

22. Das Wasser der Grundwasserhaltung ist nach Menge und Qualität (Vor-Ort-Parameter, d.h. el. Leitfähigkeit, ph-Wert und Temperatur) zu erfassen und zu dokumentieren, hierzu sind geeignete Wasserzähler an den Wasserströmen zu installieren und zu betreiben. Der Einbau der Zähler hat vor Beginn der Grundwasserabsenkung zu erfolgen.

23. Das gesammelte Wasser ist schadlos abzuleiten. Die schadlose Ableitung des Grundwassers in den Vorfluter ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der oberen Wasserbehörde abzustimmen. Die Ableitung des Grundwassers muss hydraulisch so günstig ausgeführt werden, dass evtl. vorhandene, absetzbare Stoffe sicher in einem oder mehreren hintereinander geschalteten, entsprechend dimensionierten Absetzbecken zurückgehalten werden. Ggf. ist eine Ableitung in den Schwarzbach einer in den Mühlgraben vorzuziehen.

24. Die wöchentlich entnommenen Wassermengen (summiert) sind in ein Betriebsbuch einzutragen. Darin sind ferner alle besonderen Vorkommnisse, die

mit der Wasserförderung in Verbindung stehen, zu vermerken. Vor Beginn der Absenkung und an jedem Montag einer Woche (soweit möglich) ist der abgesenkte Wasserspiegel festzustellen und ebenfalls in das Betriebsbuch einzutragen. Das Betriebsbuch und die Aufzeichnungen der Wassermengenmessungen sind aufzubewahren und auf Verlangen den Beauftragten zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Aufbewahrungsfrist für diese Unterlagen beträgt 5 Jahre.

25. Organoleptische Auffälligkeiten des Grundwassers sind zu melden.

26. Das Betanken und Warten von Baufahrzeugen aller Art hat mit größter Sorgfalt zu erfolgen. Das Tanken und Warten hat in einem Sicherheitsabstand zum Pumpensumpf und dem Mühlgraben zu erfolgen. Baufahrzeuge mit sichtbaren Tropfverlusten, sind sofort auszutauschen. Es sind Auffangwannen und Bindemittel auf der Baustelle vorzuhalten.

27. Nach Abschluss der Grundwasserhaltung sind alle relevanten Anlagenteile ordnungsgemäß rückzubauen, der Pumpensumpf zu verfüllen und dauerhaft zu verschließen.

3. Abfallwirtschaft

1. Die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: 01. September 2018) sind bei dem Bau-, Abriss- und Erdarbeiten, der Beprobung, Separierung, Bereitstellung und Entsorgung von Aushubmaterial einzuhalten.

2. Überschüssiger Boden und sonstige aufgenommene Materialien sind entsprechend der gesetzlichen Vorhaben zu entsorgen.

3. Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe im Bodenaushub erkennbar werden sollten.

4. Kampfmittelräumdienst

1. Vor Beginn der Abbruch-, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) auf den betroffenen Grundstücksbereichen bis zu einer Tiefe von fünf Metern (ab GOK IIWK) erforderlich. Hierzu ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen wird. Sollten im Zuge der Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden, ist der Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt unverzüglich zu verständigen.

2. Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (bspw. wegen Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. In diesem Fall ist es notwendig, einen eventuell vorgesehenen Baugrundenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern.

3. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

4. Im Rahmen der Kampfmittelräumungsarbeiten wird eine EDV-gestützte Datenaufnahme unter Verwendung des Datenmoduls KMIS-R erfolgen. Nach Abschluss der Arbeiten werden ein Lageplan und die gesammelten Daten an das Regierungspräsidium Darmstadt übersandt. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben. Der Vorhabenträger wird eine Bescheinigung einholen, dass die Arbeiten des Kampfmittelräumdienstes nach dem neusten Stand der Technik ausgeführt werden.

5. Bauphase

1. Im Hinblick auf Bautätigkeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01. September 1970) und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 02. August 2010 (BGBl. I. S. 1065),

zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), zu beachten.

2. Der Vorhabenträger hat die Beteiligten P 01 und P 03 rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über den Bauablauf zu informieren und sich mit ihnen abzustimmen.

3. Der Vorhabenträger hat für die Rohrleitung auf dem Flurstück 31, Flur 61 der Gemarkung Hofheim ein Herstellungsverfahren zu wählen, welches die Bautätigkeit auf dem Grundstück auf den kürzest möglichen Zeitraum beschränkt.

6. Vorbehalt weitere Nebenbestimmungen

Die nachträgliche Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft, zum Schutz der Bevölkerung, zum Schutz des Grundwassers und von Oberflächengewässern sowie zum Schutz privater Rechte, bleibt vorbehalten.

V. Entscheidungen über Einwendungen

Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in der Entscheidung oder durch eine Nebenbestimmung Rechnung getragen worden ist.

B. Sachverhalt

I. Planungsgegenstand

Der Träger der Straßenbaulast, das Land Hessen, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement (Hessen Mobil) als gemäß § 46 Abs. 2 HStrG zuständige Landesbehörde, beabsichtigt den Zwischenausbau der Landesstraße L 3011 Hofheim-Lorsbach einschließlich eines Ersatzneubaus der Stützwand am Mühlgraben. Dieses Vorhaben ist abtrennbarer Teil des Gesamtprojekts, das einen straßenbegleitenden, kombinierten Rad- und Gehweg an der Ostseite der Landesstraße, die erforderlichen Stützbauwerke, den Ausbau der Fahrbahn der L3011 in dem Kurvenbereich am Mühlgraben (Klärwerkskurve) und die Ertüchtigung der Stützmauer am Mühlgraben am südlichen Ortsausgang von Lorsbach umfasst. Der den Gegenstand dieser Plangenehmigung bildende Zwischenausbau sieht den Ausbau des Kurvenbereichs südlich Lorsbach ohne die Anlage des Rad- und Gehweges sowie den Ersatzneubau der Stützmauer entlang des Mühlgrabens einschließlich einer Neuordnung der Entwässerungsanlagen vor.

Der Zwischenausbau ist erforderlich, da im Laufe der Planung des Gesamtprojekts erkennbar wurde, dass die Stützwand am Mühlgraben abgängig und dringend erneuerungsbedürftig ist. Eine gutachterliche Feststellung ergab, dass sie lediglich eine Restnutzungsdauer bis zum Jahr 2022 aufweist. Aus Synergiegründen soll gleichzeitig die L 3011 im vorgesehenen Kurvenbereich ausgebaut und die Entwässerung neu geordnet werden.

II. Planungsziele/Beschreibung des Vorhabens

Die Ziele der Planung bestehen darin, aus Verkehrssicherheitsgründen die abgängige Stützwand am Mühlgraben zu ersetzen, die Landesstraße L 3011 in dem Kurvenbereich südlich Lorsbach richtlinienkonform auszubauen und so einen künftig nachfolgenden Anbau eines straßenbegleitenden Rad- und Gehweges zu ermöglichen sowie die Entwässerung neu zu ordnen. Die Erneuerung der Stützwand ist zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlich, da die Wand den Straßenbestand stützt und ihre Restnutzungsdauer im Jahr 2022 ablaufen wird. Der vorgesehene richtlinienkonforme Ausbau der L 3011 dient dazu, in der Kurve am Mühlgraben (Klärwerkskurve) die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Zusätzlich soll der Zwischenausbau so realisiert werden, dass ein

nachfolgender Anbau eines straßenbegleitenden Rad- und Gehweges möglich ist. Durch diesen Weg wird die Verbindungsqualität zwischen Hofheim und Lorsbach für Fußgänger sowie Radfahrer deutlich verbessert werden.

Nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) ist die L 3011 aufgrund der Verbindungsfunktion zwischen dem Mittelzentrum Hofheim am Taunus und dem Grundzentrum Eppstein als Landstraße mit einer regionalen Verbindungsfunktion in die Kategorie LS III einzuordnen. Der den Gegenstand dieser Plangenehmigung bildende Kurvenbereich entspricht derzeit hinsichtlich seiner Linienführung nicht mehr den Regelungen der „Richtlinie für die Anlagen von Landstraßen“ (RAL 2012) oder der vorher geltenden „Richtlinie für die Anlage von Straßen – Linienführung“ (RAS-L). Unter anderen weist der Kurvenbereich eine zu geringe Fahrbahnbreite auf.

Die an der Stützwand am Mühlgraben angrenzenden Streckenbereiche werden von dem plangenehmigten Vorhaben umfasst, um einen Anschluss an den Bestand und die erforderlichen Einrichtungen zur Streckenentwässerung herstellen zu können. Der Zwischenausbau der L 3011 beginnt daher bereits ca. 300 m südlich des Ortsausgangs von Lorsbach auf Höhe des Klärwerks und erstreckt sich bis ca. 150 m nach dem Ortsschild von Lorsbach in Richtung Norden. Die Kilometrierung der Baustrecke orientiert sich nach den Bau-km des derzeit noch in Planung befindlichen Rad- und Gehwegs entlang der L 3011 zwischen Hofheim und Lorsbach. Die Baustrecke beginnt damit bei Bau-km 2+277 und endet bei Bau-km 2+707. Insgesamt weist die Baustrecke demnach eine Länge von 430 m auf.

Die ersten 80 m, von Bau-km 2+277 bis Bau-km 2+357, werden als Übergangsbereich zwischen dem Bestand und dem Ausbauquerschnitt der L3011 benötigt. Bei Bau-km 2+357 beginnt der Bereich der Stützwand am Mühlgraben. Ab diesem Bau-km erfolgt der Ausbau der Fahrbahn - ohne die Anlage des Rad- und Gehweges.

Im Bestand hat die Fahrbahn eine Breite von ca. 6,00 m bis 6,50 m. Für den Ausbau ist nunmehr gemäß RQ11 der RAL 2012 eine Fahrbahnbreite von 8,00 m vorgesehen. In Richtung des Ortseingangs von Lorsbach wird aufgrund

der beengten Platzverhältnisse bereits zwischen Bau-km 2+555 und Bau-km 2+614 eine Verziehung auf die Bestandsbreite vorgenommen. Die derzeitige Kurve am Mühlgraben verfügt im Bestand über keine Übergangsbögen und weist einen Radius von ca. 60 m auf, welcher nun auf ca. 100 m ausgeweitet werden soll.

Aufgrund des neuen Straßenquerschnitts und der angepassten Linienführung kommt es abschnittsweise zu Freiflächen zwischen der Stützwand am Mühlgraben und der Fahrbahn. Diese Flächen sollen befestigt werden und zur Fahrbahn hin geneigt werden, um das anfallende Regenwasser in Richtung der seitlich der Fahrbahn vorgesehenen Entwässerungsrinne abzuführen.

III. Verfahren

Hessen Mobil (Vorhabenträger) hat mit Schreiben vom 18. August 2021 bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde - dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) - die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 33 Abs.1 HStrG i.V.m. § 74 Abs. 6 HVwVfG beantragt und die unter A.I.1 und A.I.2 aufgeführten Unterlagen vorgelegt. Mit Schreiben vom 03. September 2021 wurde ein korrigiertes Grunderwerbsverzeichnis nachgereicht, da erst nach Antragstellung bekannt wurde, dass ein von der Maßnahme betroffener Miteigentümer kurz nach Einholung der Grundbuchauszüge sein Grundstück veräußert hat. Am 12. November 2021 hat der Vorhabenträger ein korrigiertes Regelungsverzeichnis und einen entsprechenden Lageplan vorgelegt. Die dort enthaltenen Änderungen erfolgten aufgrund der Stellungnahmen der Leitungsversorger „Stadtwerke Hofheim am Taunus“ und des „Abwasserverbandes Main Taunus“.

Im August 2021 wurde der aufgestellte Plan von dem Vorhabenträger folgenden Behörden und Stellen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte übersandt, bis zum 22. September 2021 (bzw. mit Fristverlängerung für den Beteiligten 29 bis zum 4. Oktober 2021) Stellung zu dem Plan zu nehmen, soweit ihr Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist:

- Abwasserverband Main-Taunus-Kreis
- Amt für Bauen und Umwelt, Der Kreisausschuss Main-Taunus-Kreis

- DB Netz AG
- DB Immobilien Region Mitte
- Deutsche Bahn AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Eisenbahn-Bundesamt
- Gemeinde Eppstein
- Hochtaunuskreis – Der Kreisausschuss, Fachbereich ländlicher Raum
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen
- Main-Taunus-Kreis
- Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH
- NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
- Polizeipräsidium Westhessen (Polizeidirektion Hofheim am Taunus)
- Rettungsdienst und Feuerwehr
- RP Darmstadt
- SAC-Taunusfischer e.V.
- Stadtwerke Hofheim am Taunus
- Stadt Hofheim
- Stadt Kelkheim (Taunus)
- Syna GmbH
- Vodafone Deutschland GmbH

Während der gesetzlichen Frist sind von Privaten Einwendungen gegen den Plan erhoben worden. Darüber hinaus sind auch Stellungnahmen von verschiedenen Trägern öffentlicher Belange und einer Kommune eingereicht worden.

Der Vorhabenträger legte mit E-Mail vom 13. sowie 14. Oktober 2021 die Stellungnahmen und Einwendungen der Privaten, Behörden und Stellen mit den dazugehörigen Erwiderungen der Planfeststellungsbehörde vor.

Mit vier der grundstücksmäßig Betroffenen konnten schriftliche Vereinbarungen geschlossen werden. Die entsprechenden Besitzüberlassungen/ Bauerlaubnisvereinbarungen hat der Vorhabenträger mit E-Mail vom 25. Oktober 2021 der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Insgesamt wurden acht

Private beteiligt. Davon haben drei Beteiligte mit Schreiben vom 16. und 19. September sowie mit Schreiben vom 4. Oktober Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Schriftliche Erwidierungen hierzu hat Hessen Mobil am 14. und 25. Oktober 2021 an die Beteiligten übersandt.

C. Begründung

I. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Verfahren

Gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 HStrG ist vor dem Bau neuer oder der Änderung bestehender Landesstraßen der Plan festzustellen, zu genehmigen oder die Entscheidung zu treffen, dass Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann nach § 33 Abs. 1 S. 1 HStrG i. V. m. § 74 Abs. 6 S. 1 HVwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 e HVwVfG entsprechen muss.

Für den vorgesehenen Zwischenausbau der Landesstraße L 3011 und den Ersatzneubau der Stützwand am Mühlgraben sind diese Voraussetzungen erfüllt. Ebenso liegen die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung hinsichtlich der wasserrechtlichen Sachverhalte, insbesondere des Gewässerausbaus in Form der bauzeitlichen Verrohrung des Mühlgrabens (unter Berücksichtigung des § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG), vor.

Den Betroffenen wurde Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen gegeben. Die Mehrheit der Betroffenen hat sich schriftlich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums einverstanden erklärt (vgl. Besitzüberlassungs-/ Bauerlaubnisvereinbarungen). Im Übrigen sind die Rechte anderer - auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen - nur unwesentlich beeinträchtigt (vgl. C.II.14).

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, ist das Benehmen hergestellt worden. Alle unter B.III. aufgeführte Behörden sind

beteiligt worden und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Es wurden mehrere Stellungnahmen abgegeben, welche die Planfeststellungsbehörde abwägend berücksichtigt hat (vgl. C.II 15. und 16.).

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 HVwVfG entspricht, ist auch nicht nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschrieben. Insbesondere besteht für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Voraussetzungen, unter denen nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG eine Vorprüfung durchzuführen wäre, liegen hier nicht vor. Das den Gegenstand dieser Plangenehmigung bildende Vorhaben betrifft nicht die Änderung einer in § 33 Abs. 3 Satz 2 HStrG aufgeführten Straße. Auch die Kriterien für das Erfordernis zur Durchführung einer Vorprüfung nach § 33 Abs. 3 Sätze 7 und 9 HStrG liegen nicht vor.

2. Zuständigkeit

Gemäß § 35 Abs. 2 HStrG ist Planfeststellungsbehörde für Landesstraßen die oberste Straßenbaubehörde. Oberste Straßenbaubehörde ist gemäß § 46 Abs. 4 HStrG das für den Straßenbau zuständige Ministerium. Dies ist vorliegend nach dem Beschluss vom 04. April 2019 (GVBl. Nr. 8 S. 56) über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Absatz 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. I S. 229), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2018 (GVBl. I S. 752) das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

3. Rechtswirkungen der Plangenehmigung

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1, Hs. 1 i. V. m. § 74 Abs. 6 S. 2 HVwVfG wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Durch die Plangenehmigung werden gemäß § 75 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 74 Abs. 6 S. 2 HVwVfG alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen

und Planfeststellungen, sind gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1, Halbs. 2 i. V. m. § 74 Abs. 6 S. 2 HVwVfG neben der straßenrechtlichen Plangenehmigung nicht erforderlich (Konzentrationswirkung).

Von der Zulassungswirkung der straßenrechtlichen Plangenehmigung ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 9 HWG. Die Planfeststellungsbehörde erteilt Erlaubnisse und Bewilligungen als rechtlich selbstständige Entscheidungen neben der straßenrechtlichen Plangenehmigung gem. § 19 Abs. 1 und 3 WHG im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde. Gemäß § 11 HWG kann dies einheitlich unter Anwendung der für die Plangenehmigung geltenden Vorschriften in dieser Plangenehmigung erfolgen, da über die Erlaubnisse gleichzeitig entschieden wird. Aufgrund § 19 Abs. 1 WHG waren die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zu erteilen (siehe die Entscheidungen unter A.II. und die nachfolgenden Ausführungen unter C.II.9.).

4. Anstoßwirkung der Antragsunterlagen

Die von dem Vorhabenträger zur Plangenehmigung eingereichten Unterlagen ermöglichen die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens und erfüllen die Anforderungen, die an die sogenannte Anstoßwirkung zu stellen sind.

Den eingereichten Unterlagen kann die Betroffenheit eigener Rechte bzw. der Aufgabenkreise entnommen werden. Den beteiligten Behörden und Stellen wurden die Geltendmachung ihrer Rechte bzw. die Abgabe von Stellungnahmen ermöglicht.

II. Materielle Rechtmäßigkeit

Nach Abwägung sämtlicher von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange kann der Zwischenausbau der Landesstraße L 3011 Hofheim - Lorsbach einschließlich des Ersatzneubaus der Stützwand am Mühlgraben und der Neuordnung der Entwässerung zugelassen werden.

1. **Planrechtfertigung**

Das plangenehmigte Vorhaben ist vernünftigerweise geboten und verfügt über die notwendige Planrechtfertigung.

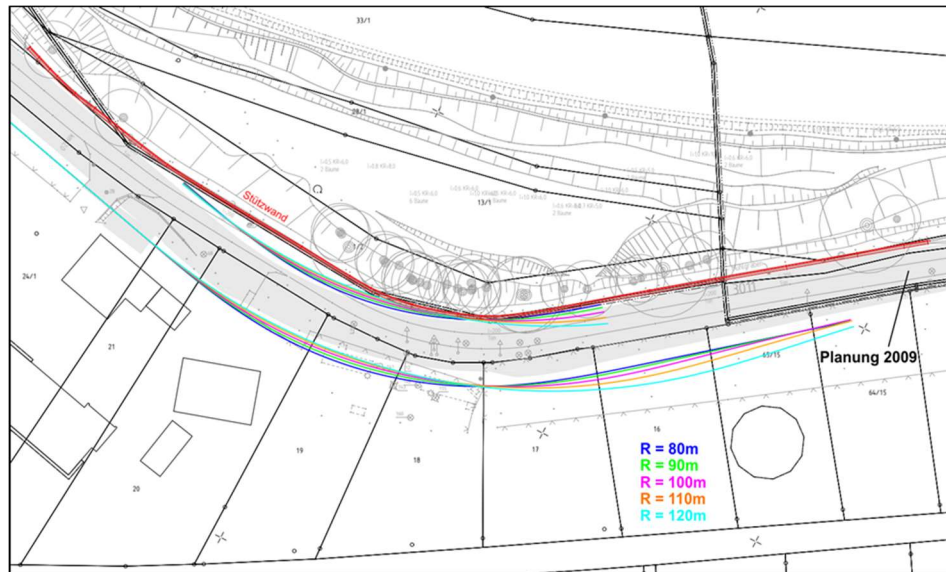
Das Ziel der Planung, die Verkehrssicherheit zu verbessern, wird durch das Vorhaben erreicht. Die Verbreiterung der Fahrbahn auf 8,00 m im Kurvenbereich und die Erhöhung des Radius auf 100 m inklusive des Übergangs zu den Geraden wird eine gleichmäßige Fahrweise unterstützen und daher zu einer deutlichen Verbesserung der Verkehrssicherheit führen. Die Erneuerung der abgängigen Stützmauer ist zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit der Landesstraße L 3011 erforderlich, da die Mauer gerade die Straße stützt. Im Rahmen des Zwischenausbaus werden überdies die Voraussetzungen dafür geschaffen, einen unselbstständigen Rad- und Gehweg entlang der Fahrbahn zu realisieren. Diese Entflechtung wird perspektivisch zu einer erheblichen Verbesserung der Flüssigkeit des Verkehrs und zu einer Erhöhung der Sicherheit sowohl für die Autofahrer als auch für die Radfahrer und Fußgänger führen. Darüber hinaus wird hierdurch auch die Verbindungsqualität zwischen Hofheim und Lorsbach für Radfahrer und Fußgänger deutlich erhöht.

2. **Planungsalternativen**

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die von dem Vorhabenträger gewählte Variante für den Ausbau der Kurve der Landesstraße L 3011 und den Ersatzneubau der Stützwand am Mühlgraben vorzugswürdig ist. Mit Blick auf das Planungsziel und der mit Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen drängt sich für die Planfeststellungsbehörde keine andere Variante als vorzugswürdig auf.

2.1 **Variantenuntersuchung für Zwischenausbau**

Im Rahmen der Voruntersuchung für den Zwischenausbau der L 3011 wurden die in der Abbildung dargestellten fünf Varianten untersucht:



- dunkelblau - Variante 1: Ausbau der Kurve mit einem Radius von 80m
- grün - Variante 2: Ausbau der Kurve mit einem Radius von 90m
- pink - Variante 3: Ausbau der Kurve mit einem Radius von 100m
- orange - Variante 4: Ausbau der Kurve mit einem Radius von 110m
- hellblau - Variante 5: Ausbau der Kurve mit einem Radius von 120m

2.1.1 Beschreibung der Varianten

Hinsichtlich des Ausbaus der Kurve mehrere Varianten untersucht, die sich durch die gewählten Radien voneinander unterscheiden. Beginn und Ende der Baustrecke sind bei allen Varianten gleich. Der Ausbau der L 3011 beginnt bei allen Varianten ca. 300 m südlich des Ortseingangs von Lorsbach auf Höhe des Klärwerks und erstreckt sich bis ca. 150 m nach dem Ortsschild von Lorsbach in Richtung Norden.

Für Variante 1 ist ein Radius von 80 m untersucht worden. Dieser Radius wurde als erste Variante gewählt, da – im Interesse einer gleichmäßigeren Fahrweise - gegenüber der bestehenden Kurve eine Erhöhung der zulässigen Geschwindigkeit erreicht werden soll. Zurzeit besteht in der Kurve eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h. Mit dem Ausbau soll nunmehr eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h erreicht werden. Die Vorgaben der RAS 06 schreiben für anbaufreie Hauptverkehrsstraßen mit $V_{zul} = 50$ km/h einen Mindestradius 80 m vor. Diese Variante zeichnet sich - wie in der Abbildung oben dargestellt - durch die geringste Flächeninanspruchnahme bei den Flurstücken

eines Reiterhofs (Flurstücke 64/15, 65/15, 16 und 17, Flur 61 Gemarkung Hofheim) und die größte Flächeninanspruchnahme bei den Flurstücken einer Kläranlage (Flurstücke 18, 19 und 20, Flur 61 Gemarkung Hofheim) aus. Eine Anpassung der Straße an die bestehende Stützwand ist mit dieser Variante gut zu realisieren. Problematisch ist hingegen die Linienführung im Bereich der Flurstücke 18 und 19. Dort befinden sich unterirdische Becken, welche durch die Linienführung dieser Variante tangiert werden. Um Variante 1 realisieren zu können, wären erhebliche Umbauarbeiten an der Kläranlage notwendig, die wiederum zusätzliche Kosten auslösen würden.

Für Variante 2 wurde ein Radius von 90 m geprüft. Diese Variante zeichnet sich - wie in der Abbildung oben dargestellt - durch die zweitgeringste Flächeninanspruchnahme bei den Flurstücken 64/15, 65/15, 16 und 17, Flur 61 Gemarkung Hofheim) des Reiterhofs und die zweitgrößte Flächeninanspruchnahme bei den Flurstücken 18, 19 und 20, Flur 61 Gemarkung Hofheim) der Kläranlage aus. Die Anpassung der Straße an die bestehende Stützwand ist mit dieser Variante ebenso gut zu realisieren wie bei Variante 1. Auch bei Variante 2 ist allerdings die Linienführung im Bereich der Flurstücke 18 und 19 der Kläranlage problematisch. Diese Variante würde ebenfalls zu erheblichen kostenauslösenden Umbaumaßnahmen der Kläranlage vor Erneuerung der Stützwand führen.

Die Variante 3 stellt - wie in der Abbildung oben dargestellt - mit einem Radius von 100 m die mittlere Variante der fünf untersuchten Radien dar. Der Konflikt mit den Becken der Kläranlage kann durch den größeren Radius umgangen werden. Bei der Flächeninanspruchnahme liegt diese Variante bei allen Flurstücken in der Mitte.

Für Variante 4 wurde ein Radius von 110 m untersucht. Diese Variante zeichnet sich - wie oben in der Abbildung dargestellt - durch die zweitgrößte Flächeninanspruchnahme bei den Flurstücken des Reiterhofs und die zweitgeringste Flächeninanspruchnahme bei den Flurstücken der Kläranlage aus. Somit hat diese Variante eine größere Flächeninanspruchnahme zum Gegenstand als die Variante 3. Ein Konflikt mit den Becken der Kläranlage besteht nicht.

Schließlich wurde Variante 5 mit einem Radius von 120 m untersucht. Für diesen Radius wäre eine Entwurfsgeschwindigkeit von 60 km/h zulässig, welche mit keiner der anderen Varianten erreicht werden kann. Diese Variante zeichnet sich durch die geringste Flächeninanspruchnahme bei den Flurstücken der Kläranlage aus, hat jedoch auch die größte Flächeninanspruchnahme bei den Flurstücken des Reiterhofs zur Folge. Variante 5 steht daher im Konflikt mit einem Neubau von Paddocks auf den Flurstücken 64/15 und 65/15, Flur 61 Gemarkung Hofheim. Des Weiteren erhöht sich mit dem Radius auch der Abstand der Fahrbahn zur Stützwand, wodurch unnötige Freiflächen zwischen der Stützwand und dem Fahrbahnrand entstehen.

2.1.2

Variantenwahl

Raumstrukturelle Wirkungen

Variante 1 und Variante 2 verzeichnen nach ihrer Linienführung zwar die geringste Flächeninanspruchnahme im Bereich eines Reiterhofs, sie sind aber im Bereich einer Kläranlage (Flurstücke 18 und 19) nur unter erschwerten Bedingungen umsetzbar, da sich dort unterirdische Becken befinden, welche durch die Linienführung beider Varianten tangiert werden. Da mit einer Anpassung der Becken erhebliche Umbaumaßnahmen der Kläranlage erforderlich wären (die wiederum zusätzliche erhebliche Kosten auslösen) wurden die Variante 1 und 2 in nachvollziehbarer Weise ausgeschieden (vgl. Unterlage 01 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 13).

Für die Varianten 3, 4 und 5 bestehen keine Konflikte mit den Becken der Kläranlage. Für die Planfeststellungsbehörde ist es allerdings nachvollziehbar, dass mit der Erhöhung des Radius auch die Flächeninanspruchnahme im Bereich des Reiterhofs steigt. Gegen die Variante 5 spricht, dass diese im Konflikt mit dem Neubau der Paddocks auf den Flurstücken 64/15 und 65/15 steht. Des Weiteren erhöht sich mit einem größeren Radius (Variante 4 und 5) auch der Abstand der Fahrbahn zur Stützwand, wodurch unnötige Freiflächen zwischen der Stützwand und dem Fahrbahnrand entstehen. Hinsichtlich der raumstrukturellen Beurteilung schneidet demnach Variante 3 am besten ab, gefolgt von Variante 4. Variante 5 ist grundsätzlich umsetzbar, allerdings mit großen Flächenverlusten für den Reiterhof verbunden (vgl. Unterlage 01 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 13).

Verkehrliche Beurteilung

Hinsichtlich der verkehrlichen Beurteilung bestehen keine großen Unterschiede zwischen den j Varianten, da die geplanten Varianten-Lagen der L 3011 nur geringfügig voneinander abweichen. Die Verbindungsfunktion bleibt zudem analog zur bereits bestehenden Landesstraße L 3011. Der einzige Unterschied zwischen den Varianten stellt die Entwurfsgeschwindigkeit dar. Diese liegt für Variante 5 bei 60 km/h, für alle weiteren Varianten bei 50 km/h (vgl. Unterlage 01 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 14).

Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung

Alle Varianten wurden gemäß den Anforderungen für anbaufreie Hauptverkehrsstraßen der RAST 06 erstellt. Sicherheitstechnisch wirken sich größere Radien bei gleichbleibender Entwurfsgeschwindigkeit positiv aus, da eine gleichmäßige Fahrweise gefördert wird. Variante 4 ist in diesem Sinne für die Entwurfsgeschwindigkeit von 50 km/h die beste Lösung. Variante 5 befindet sich an der unteren Grenze für die Entwurfsgeschwindigkeit von 60 km/h und ist daher schlechter zu bewerten als Variante 3, welche sich für die Entwurfsgeschwindigkeit von 50 km/h im mittleren Bereich befindet (vgl. Unterlage 01 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 16ff.).

Die Varianten unterscheiden sich zudem in ihren vorhandenen Sichtweiten. Größere Radien wirken sich positiv auf die Haltesichtweite aus. Variante 5 ist dementsprechend am besten zu bewerten, gefolgt von Variante 4 und Variante 3 (vgl. Unterlage 01 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 14).

Umweltverträglichkeit

Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit unterscheiden sich die Varianten vorrangig durch die Größe der zu versiegelnden Flächen, welche aus Gründen des Umweltschutzes möglichst gering ausfallen soll. Zu beachten ist hierbei, dass die anfallenden Freiflächen zwischen der Stützwand und dem Fahrbahnrand befestigt werden müssen. Aus diesem Grund sind die zu befestigenden Flächen bei Varianten mit größerem Kurvenradius am umfangreichsten (siehe Abbildung oben) und damit am schlechtesten einzustufen. Für die Variante 3 ist die zu versiegelnde Fläche am geringsten, gefolgt von der Variante 4. Die Variante 5 beinhaltet die größte zu versiegelnde Fläche und schneidet damit im Vergleich

am schlechtesten ab (vgl. Unterlage 01 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 14).

Wirtschaftlichkeit

Die Kosten der einzelnen Varianten unterscheiden sich im Wesentlichen durch die Größe des herzustellenden Oberbaus, d.h. nach der Größe der zu versiegelnden Flächen. Insoweit fallen für die Variante 3 die niedrigsten Kosten an, da bei dieser Variante die zu versiegelnden Flächen am geringsten ausfallen. Diese wird gefolgt von der Variante 4. Die Variante 5 wird durch die größte zu versiegelnde Fläche die höchsten Kosten auslösen (vgl. Unterlage 01 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 14).

2.1.3 Ergebnis der Variantenwahl

Nach Ermittlung, Bewertung und Abwägung aller vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ist die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass die vom Vorhabenträger gewählte Variante 3 zu Recht als Vorzugsvariante gewählt wurde. Sie ist geeignet, das Planungsziel zu erreichen und bringt im Vergleich zu den anderen untersuchten Varianten die geringsten Beeinträchtigungen mit sich (vgl. Unterlage 01 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 14).

Variante 1 und Variante 2 scheiden nachvollziehbar aufgrund der erheblichen Umbaumaßnahmen an der Kläranlage aus. Variante 3 hat die geringste Flächeninanspruchnahme im Bereich der Flurstücke eines Reiterhofs, ist mit dem Zwangspunkt der unterirdischen Becken des Klärwerks vereinbar und passt sich am besten an die Stützwand am Mühlgraben an, wodurch unnötige Freiflächen vermieden werden. Variante 3 erzielt die besten Ergebnisse in den Bereichen „Umweltverträglichkeit“ und „Wirtschaftlichkeit“. In den Bereichen „verkehrliche Beurteilung“ und „sicherheitstechnische Beurteilung“ liegt Variante 3 im mittleren Bereich (vgl. Unterlage 1 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 14).

2.2 Variantenuntersuchung für den Ersatzneubau der Stützwand am Mühlgraben

Für den Ersatzneubau der Stützwand am Mühlgraben wurden im Rahmen des Bauwerksvorentwurfs vier Varianten untersucht (vgl. Erläuterungsbericht, S. 23ff.):

- Variante 1: Flachgegründete Winkelstützwand
- Variante 2: Tiefgegründete Stützwand
- Variante 3: Überschnittene Bohrpfahlwand
- Variante 4: Spundwand

2.2.1 Beschreibung der Varianten

Variante 1 sieht eine flach gegründete Winkelstützwand aus Stahlbeton vor. Zur Herstellung dieser Variante muss das Bestandsbauwerk vollständig zurückgebaut werden. Der Rückbau erfolgt auf der Seite der L 3011 im Schutze eines Baugrubenverbaus. Zur Herstellung der Baugrube bedarf es der vorzeitigen Verlegung der Wasser- und Gasleitung über die gesamte Länge. Zum Mühlgraben hin wird ein Baugrubenverbau notwendig, damit die Höhendifferenz zwischen der Grabensohle und der neuen Gründungssohle abgefangen und der Bahndamm nicht beeinträchtigt wird (vgl. Unterlage 01 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 14). Variante 1 hat eine hohe Beeinträchtigung des Mühlgrabens durch den bauwerksnahen Verbau im Bachbett zur Folge. Die Gesamtkosten für diese Variante werden auf ca. 1.919.400 € brutto geschätzt (vgl. Anlage 2 zu Unterlage 01 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen). Als Bauzeit werden etwa 12 Monate veranschlagt.

Variante 2 sieht eine tiefgegründete Stützwand aus Stahlbeton vor. Vor dem Erdaushub und dem Rückbau der Bestandskonstruktion werden die Bohrpfähle über die befestigte Fläche der L 3011 hergestellt. Hierfür bedarf es der vorzeitigen Verlegung der Wasser- und Gasleitung über die gesamte Länge. Während der Herstellung der Bohrpfähle werden temporäre Maßnahmen zur Sicherung der Bestandswand notwendig. Als Sicherung des Mühlgrabens dient die vollständige Verrohrung und Verfüllung einschließlich zusätzlichen geeigneten Maßnahmen zur Sicherung des Bachbettes (Geotextil). Als Bauwerksentwässerung dient ein Grundrohr mit einem Durchmesser von 100 cm (teilporös) auf

dem hinteren Sporn der Stützwand, das an die Streckenentwässerung angeschlossen wird (vgl. Unterlage 01 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 23). Die Gesamtkosten für diese Variante werden auf ca. 1.874.200 € brutto geschätzt (vgl. Anlage 2 zu Unterlage 01 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen). Als Bauzeit werden etwa 12 Monate veranschlagt.

Bei Variante 3 handelt es sich um eine überschnittene Bohrpfehlwand aus Stahlbeton, die innerhalb der Bestandskonstruktion eingebracht wird. Zur Gewährleistung einer geradlinigen Bohrführung bedarf es einer vorbereitenden Zertrümmerungsbohrung im Bereich der Bestandskonstruktion. Die neue Stützwand kann bei dieser Variante nicht in exakt derselben Lage wie die Bestandskonstruktion errichtet werden. Der Teilrückbau erfolgt zur Straße hin im Schutze eines Baugrubenverbaus, da für die Herstellung der Bohrpfähle eine befestigte Aufstandsfläche benötigt wird. Die Bestandskonstruktion und der Mühlgraben müssen für die Dauer der Bohrarbeiten wie bei der Variante 2 gesichert werden. Gas- und die Wasserleitungen befinden sich nur in Teilbereichen des Baufeldes der Maßnahme. Diese müssen vor dem Einbringen des Baugrubenverbaus verlegt werden. Als Bauwerksentwässerung dient ein Grundrohr mit einem Durchmesser von 100 cm (teilporös), das an die Streckenentwässerung angeschlossen wird (vgl. Unterlage 01 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 23). Die Gesamtkosten für diese Variante werden auf ca. 2.105.600 € brutto geschätzt (vgl. Anlage 2 zu Unterlage 01 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen). Als Bauzeit werden etwa 23 Monate veranschlagt.

Bei Variante 4 handelt es sich um eine Spundwand mit Stahlbetonkopfbalken, die in exakter Lage zur Bestandskonstruktion eingebracht wird. Zur Herstellung dieser Variante bedarf es des vollständigen Rückbaus der Bestandswand. Dafür muss der Mühlgraben über die gesamte Länge gesichert werden, da sich das Gründungsniveau der Bestandswand unterhalb der Bachsohle befindet (vgl. Variante 1). Zum anderen muss die L 3011 gesichert werden, da das Verbaugerät einen ausreichend breiten und standfesten Untergrund benötigt. Dieser Verbau muss eine Baugrubentiefe von ca. 4,0 m sichern, was ohne Rückverankerung schwer zu realisieren ist. Eine Rückverankerung ist allerdings aufgrund der zahlreichen Leitungen und der nahegelegenen Privatgrundstücke nur

schwer umzusetzen. Gas- und die Wasserleitungen müssen vor dem Einbringen des Baugrubenverbau verlegt werden. Als Bauwerksentwässerung dient ein Grundrohr mit einem Durchmesser von 100 cm (teilporös), das an die Streckenentwässerung angeschlossen wird (vgl. Unterlage 01 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 24). Durch den bauwerksnahen Verbau im Bachwert sind hierbei hohe Beeinträchtigungen des Mühlgrabens zu erwarten. Die Gesamtkosten für diese Variante werden auf insgesamt ca. 1.866.000 € brutto geschätzt (vgl. Anlage 2 zu Unterlage 01 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen). Als Bauzeit werden etwa 11 Monate veranschlagt.

2.2.2 Variantenwahl für den Ersatzneubau der Stützwand am Mühlgraben

Nach Ermittlung, Bewertung und Abwägung aller vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ist die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass die von dem Vorhabenträger gewählte Variante 2 - tiefgegründete Stützwand - die beste Lösung zur Erreichung der Planungsziele ist.

Alle Varianten vermögen zwar den Bestand der Straße zu stützen und die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Die Varianten 1 und 4 kommen wegen zu großer Beeinträchtigungen des Bachbettes des Mühlgrabens nicht in Betracht. Variante 3 weist die höchsten Kosten und die längste Bauzeit auf. Im Vergleich zur Vorzugsvariante fallen hier Mehrkosten in Höhe von 231.400 € an (vgl. Anlage 2 zu Unterlage 01 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen), die Bauzeit ist voraussichtlich um 11 Monate länger. Variante 2 schont den Mühlgraben, erfordert eine kürzere Bauzeit als Variante 3 und erweist sich als am Wirtschaftlichsten.

3. Dimensionierung

Die Dimensionierung des Ausbauteils des Vorhabens entspricht den einschlägigen technischen Regelwerken. Alle Möglichkeiten zur Minimierung einer Flächeninanspruchnahme wurden ausgeschöpft.

Der Abschnitt des Zwischenausbau der L 3011 ist ein Teilstück der Verbindung zwischen Hofheim und dem Stadtteil Lorsbach. Im Bauabschnitt liegt die Einmündung der Hofheimer Straße (bei Bau-km 2+651), die genauso wie im Bestand angeschlossen wird.

Nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) ist die L 3011 aufgrund der Verbindungsfunktion zwischen dem Mittelzentrum Hofheim am Taunus und dem Grundzentrum Eppstein als Landstraße mit einer regionalen Verbindungsfunktion in die Kategorie LS III einzuordnen. Aufgrund der Vielzahl von Zwangspunkten ist die Trassierung nach EKL 3 im Bereich des Zwischenausbaus nicht umsetzbar. Um eine Verbesserung der Bestandssituation zu erreichen, wird eine Geschwindigkeit von 50 km/h gemäß RAS 06 Tabelle 20 für anbaufreie Hauptverkehrsstraßen ermöglicht. Als Regelquerschnitt wird der RQ11 aus der RAL 2012 verwendet, um eine kontinuierliche Fahrbahnbreite zu den nachfolgenden Ausbauabschnitten in Richtung Hofheim am Taunus gewährleisten zu können. Im Bestand verfügt die Fahrbahn über eine Breite von ca. 6,00 m bis 6,50 m. Für den Neubau ist nun eine Fahrbahnbreite von 8,00 m gemäß RQ11 der RAL 2012 vorgesehen. In Richtung des Ortseingangs von Lorsbach wird aufgrund beengter Platzverhältnisse bereits zwischen Bau-km 2+555 und Bau-km 2+614 eine Verziehung auf die Bestandsbreite vorgenommen (vgl. Unterlage 01 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 6). Durch die dargestellte Querschnittsausgestaltung (Fahrbahnbreite 8,00 m) kann gemäß RAS 06 die Befahrbarkeit der L 3011 im Bereich der Kurve ($R = 100$ m) auch mit dem ungünstigsten Bemessungsfahrzeug (Reise-, Linienbus mit 15,00 m Länge und einem Deichselmaß von 10,05 m) ohne eine Fahrbahnverbreiterung in der Kurve gewährleistet werden (vgl. Unterlage 01 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 17).

4. Schutz von Natur und Landschaft

Das plangenehmigte Vorhaben wahrt unter Berücksichtigung der plangenehmigten Kompensationsmaßnahmen und nach Maßgabe der verfügbaren Nebenbestimmungen (vgl. A.IV.) die Belange des Schutzes von Natur und Landschaft. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden mit den im landschaftspflegerischen Begleitplan getroffenen Maßnahmen vollständig kompensiert.

4.1 Naturschutzrechtliche Genehmigungen

4.1.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung nach §§ 15, 17 BNatSchG

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG war nach §§ 15, 17 BNatSchG und §§ 7 ff. HAGBNatSchG und der hessischen Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV) vom 01. September 2005 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Februar 2019 (GVBl. S. 19) zu genehmigen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden mit den plangenehmigten Maßnahmen unter Berücksichtigung des festgesetzten Vorbehalts vollständig kompensiert.

Die obere Naturschutzbehörde wurde gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 3 HAGBNatSchG zu der Eingriffsgenehmigung unter A.III.1 ins Benehmen gesetzt und hat zu der Ausnahmegenehmigung für die Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops ihr Einvernehmen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 HAGBNatSchG erteilt (vgl. E-Mail der oberen Naturschutzbehörde vom 14.12.2021).

Die Planfeststellungsbehörde hat die vorgelegten naturschutzrechtlichen Unterlagen unter Berücksichtigung der hierzu eingegangenen Stellungnahmen geprüft. Die Schutzgüter der Eingriffsregelung werden durch das Vorhaben anlagen-, bau- und betriebsbedingt nur soweit beeinträchtigt, wie dies zur Erreichung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele zwingend notwendig ist. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die plangenehmigten naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert (vgl. C.II.4).

4.1.2 Ausnahmegenehmigungen nach § 30 BNatSchG

Für die 1 Var. 2 HStrG i.V.m. § 74 Abs. 6 S. 2 Hs. 1 i.V.m. 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG i.V.m. § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 13 HAGBNatSchG eine Ausnahmegenehmigung von dem Verbot einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung eines geschützten Biotopes nach § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG zu erteilen. Der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in ein Biotop im Sinne

des § 30 BNatSchG wird mit den plangenehmigten Maßnahmen unter Berücksichtigung des festgesetzten Vorbehalts vollständig ausgeglichen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die vorgelegten naturschutzrechtlichen Unterlagen unter Berücksichtigung der hierzu eingegangenen Stellungnahmen geprüft. Das von dem Vorhaben betroffene Biotop wird anlagen-, bau- und betriebsbedingt nur soweit beeinträchtigt, wie dies zur Erreichung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele zwingend notwendig ist. Ein nicht vermeidbarer Eingriff in das Biotop wird durch die plangenehmigte naturschutzfachliche funktionale Ausgleichsmaßnahme vollständig kompensiert. Das plangenehmigte Vorhaben greift in ein nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 13 HAGBNatSchG geschütztes Biotop (Bachauenwälder des Schwarzbaches: Erlen-Eschen-Bachrinnenwald) ein. Dieses wurde als Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie (LRT 91E0) eingestuft. Der Eingriff liegt darin, dass zur Errichtung der Einleitstelle am Schwarzbach ein Ahornbaum gefällt werden muss, wodurch von dem Biotop baubedingt ein Umfang von ca. 100 m² wegfällt. Die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann zugelassen werden, da im vorliegenden Fall mit der geplanten Maßnahme A2 B „Neuanlage Bachauwald mit Ersatzpflanzung von zwei Erlen“ die Beeinträchtigungen des Biotops ausgeglichen werden können.

4.1.3 Ermittlung des durch das Vorhaben verursachten Eingriffs

Der Vorhabenträger hat den mit der Verwirklichung des Vorhabens verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG vollständig ermittelt.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, § 14 Abs. 1 BNatSchG. Unerhebliche Beeinträchtigungen sind vom Begriff des Eingriffs nicht umfasst.

Der Vorhabenträger hat einen landschaftspflegerischen Begleitplan (§ 17 Abs. 4 BNatSchG) einschließlich eines artenschutzrechtlichen

Fachbeitrags vorgelegt, in denen die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes umfassend dargestellt und bewertet sind.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung zu dem Vorhaben erfolgte hierbei in zutreffender Weise in den Arbeitsschritten Bestandserfassung, Untersuchung der Vermeidbarkeit von Eingriffen, Konfliktanalyse und Eingriffsermittlung sowie einer aus den ermittelten und nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen entwickelten Ableitung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

4.1.4 Bestandserfassung

Der Vorhabenträger hat auf Grundlage der von ihm vorgenommenen Ermittlungen den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft bewertet und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens festgestellt (vgl. Unterlage 19.1 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 17ff.). Die Landschaftspflegerische Begleitplanung stützt sich dabei auf eine fachlich qualifizierte und fundierte Erhebung und Bewertung der naturräumlichen Gegebenheiten, Arten und Lebensräume. Den Bewertungen des Vorhabenträgers liegt eine ausreichend ermittelte und aktuelle Datengrundlage zugrunde. Zentrale Datengrundlage für die Erfassung und Bewertung der biotischen Landschaftsausstattung des Plangebietes bildeten die Gutachten hinsichtlich der Biototypenkartierung, die im Juli und August 2016 stattfand, und eine ergänzende Biotopkartierung, die im Juli 2017 durchgeführt wurde (vgl. Unterlage 19.1 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 14f.).

Es fanden bei der Bestandserhebung die zu diesem Zeitpunkt jeweils aktuellen standardisierten Kartierungsmethoden Anwendung. Die Anwendung der zwischenzeitlich aktualisierten und nunmehr - zum Zeitpunkt der Plangenehmigung - geltenden Leitfäden von Hessen Mobil (LBP-Leitfaden, 3. Fassung, April 2021 und Kartiermethodenleitfaden, 3. Fassung, September 2020) hätte nicht zu abweichenden Ergebnissen geführt (vgl. E-Mail des Vorhabenträgers an die Planfeststellungsbehörde vom 10.12.2021).

4.1.5 Vermeidungsgebot

Der Vorhabenträger hat das Vermeidungsgebot der §§ 13, 15 Abs. 1 BNatSchG beachtet und zur Vermeidung von erheblichen Eingriffen mögliche und erforderliche Maßnahmen ergriffen. Weitere tatsächlich mögliche und geeignete Ausführungen oder Maßnahmen, die zu einer geringeren Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen, sind nicht erkennbar.

Durch die plangenehmigten landschaftspflegerischen Maßnahmen (vgl. Unterlage 9.1) und unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen (vgl. A.IV.) ist sichergestellt, dass über das erforderliche Maß hinausgehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowohl in der Betriebsphase als auch während der Baumaßnahmen unterlassen werden.

Gemäß §§ 13, 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Dabei sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Ziel des Vermeidungsgebotes ist dabei nicht die Vermeidung des „Eingriffs“, sprich das Vorhaben selbst, sondern die Vermeidung der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen.

Der Vorhabenträger hat dem Vermeidungsgebot Rechnung getragen. Nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde sind keine zumutbaren Alternativen erkennbar, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Da es sich bei der Stützwand um einen Ersatzneubau handelt und zudem im Gebiet des Vorhabens mehrere Zwangspunkte gegeben sind, ist der örtliche Standpunkt der neuen Stützwand sowie die Linienführung des Zwischenausbaus der L 3011 in Lage und Höhe weitgehend vorgegeben. Anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahmen werden soweit wie möglich minimiert. Die Schutzgüter der Eingriffsregelung werden durch die Erneuerung und den Ausbau anlage-, bau- oder betriebsbedingt nur soweit beeinträchtigt, wie dies zur Erreichung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele notwendig ist. Dies ergibt sich nach nachvollziehbarer Prüfung aus dem

vorgelegten Vermeidungs- und Kompensationskonzept, welches mit den plangenehmigten Maßnahmenblättern (vgl. Unterlage 9.1) durch den Vorhabenträger konkretisiert wurde.

Die Vermeidungsmaßnahmen beinhalten insbesondere solche Maßnahmen, welche die Natur und Landschaft und die Funktionen bestimmter Naturgüter mit zumutbarem Aufwand wirksam vor temporären und dauerhaften Gefährdungen schützen können. Durch Festlegung der Flächen für die Baustelleneinrichtung wird der erforderliche Flächeneingriff auf das Maximum reduziert. Ebenso tragen die vorgeschriebenen Rohrdurchmesser der bauzeitigen Verrohrung des Mühlgrabens, der Gewässerschutz, der Stamm- und Wurzelschutz zur Erhaltung von Einzelbäumen, die Lagerung und der Wiedereinbau von Böden und die ökologische Baubegleitung zur Vermeidung von Gefährdungen für Natur und Landschaft bei. Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind zudem Vorkehrungen zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen vorgesehen (beispielsweise die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung - Gehölzrodung - und die Kontrolle von Höhlenbäumen und Spalten in der Stützwand des Mühlgrabens). Im Rahmen des Ausbauvorhabens sind daher in den plangenehmigten Maßnahmenblättern (Unterlage 9.1) folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (Gehölzrodung) (V1Art)
- Kontrolle von Spalten in der Stützwand des Mühlgrabens sowie Höhlenbäumen (V2Art)
- Abfischen des Mühlgrabens (V3Ind)
- Durchmesser temporäre Verrohrung (V4w)
- Gewässerschutz (V5w)
- Stamm- und Wurzelschutz zur Erhaltung von Einzelbäumen (V6B)
- Lagerung und Wiedereinbau von Boden getrennt nach Ober- und Unterboden (V7Bo)
- Ökologische Baubegleitung (öBB) (V8)

Die Vermeidungsmaßnahmen im Einzelnen sind als Teil des Maßnahmenkonzepts dargestellt (vgl. C.II.4. und Maßnahmenblätter Unterlage 9.1).

4.1.6 Verbleibender unvermeidbarer Eingriff

Nach Prüfung des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) durch die Planfeststellungsbehörde ist der Sachverhalt zutreffend erfasst und der durch das Vorhaben verursachte, unvermeidbare Eingriff in einer angemessenen Methode ermittelt und bewertet worden (vgl. C.II.4.).

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, da die Gestalt und die Nutzung von Grundflächen verändert wird und dies die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild beeinträchtigt. Durch die Neuversiegelung im Bereich der Klärwerkskurve und der neu angelegten Verrohrung auf einer Grünlandfläche kommt es zu unvermeidbaren (teilweise erheblichen) vorhabenbedingten Beeinträchtigungen. Im Rahmen der Eingriffsermittlung wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden. Hier wurden die umweltrelevanten Projektwirkungen nach Art, Intensität, räumlicher Reichweite und zeitlicher Dauer ihres Auftretens ermittelt und anschließend die nachfolgend aufgezählten Konflikte dargestellt:

- Flächenverluste durch Trasse und Bauwerke sowie Damm- und
- Einschnittböschungen, Ausrundungen und Entwässerungsmulden
- Zerschneidungseffekte durch Barrierewirkung der Trasse
- Veränderungen des Grundwasserhaushalts
- Veränderungen von Oberflächengewässern durch Überführungen, Ausbau, Verlegungen oder Verrohrungen
- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleinrichtungen wie Baustraßen, Baustreifen und Lagerplätze
- Lärm, Erschütterungen, Licht, Silhouettenwirkung durch Baubetrieb
- Temporäre Grundwasserabsenkungen, Gewässerverlegungen und -querungen
- Umsiedlungen, Baufeldvorbereitungen
- Schadstoffemissionen

- Stoffliche Belastungen des Regenwasserabflusses
- Lärmemissionen
- Optische Störwirkungen (Licht und Bewegungsunruhe, Silhouettenwirkung)
- Zerschneidungseffekte durch Barrierewirkung des Verkehrs und durch Kollisionsverluste

Hinsichtlich der Einzelheiten zu den genannten Beeinträchtigungen wird auf den schriftlichen Teil des Landschaftspflegerischen Begleitplans (vgl. Unterlage 19.1 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 20 ff.) verwiesen.

4.1.7 Kompensation des durch das Vorhaben verursachten, nicht vermeidbaren Eingriffs

Der durch das Vorhaben hervorgerufene Eingriff wird durch die plangenehmigten Kompensationsmaßnahmen unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen (vgl. A.IV.1, insbesondere Nr. 4 und 5) vollständig kompensiert. Der plangenehmigten Kompensationsplanung liegt ein hinreichend fachlich hergeleitetes und die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigendes Konzept zugrunde.

Ziel der Eingriffsregelung ist es, eine im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Vorhabens zu erwartende Verschlechterung des vorhandenen Zustandes von Natur und Landschaft zu verhindern. Der Verursacher eines Eingriffs ist daher verpflichtet, den „Status quo“ zu erhalten. Gemäß §§ 13 S. 2, 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Vorhabenträger als Verursacher eines unvermeidbaren Eingriffs in Natur und Landschaft verpflichtet, einen Eingriff durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Nach Prüfung der landschaftspflegerischen Unterlagen durch die Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträger den Eingriff in den Unterlagen zutreffend dargestellt und daraus Kompensationsmaßnahmen hergeleitet, welche eine zu erwartende Verschlechterung des Zustandes von Natur und Landschaft infolge des plangenehmigten Zwischenausbau der L 3011 und dem Ersatzneubau der Stützwand am Mühlgraben verhindern. Die

beabsichtigten Maßnahmen zur Kompensation der erfolgenden Eingriffe erfüllen die gesetzlichen Anforderungen § 15 BNatSchG i.V.m. § 7 HAGBNatSchG.

4.1.8 **Maßnahmenkonzept**

Da das Vorhaben Eingriffe verschiedener Natur zum Gegenstand hat, sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich (vgl. Unterlage 9.1).

Neben den unter C.II.4. genannten Vermeidungsmaßnahmen sind folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

- Wiederherstellung der Gewässersohle (A1w)
- Neuanlage Bachauwald mit Ersatzpflanzung von zwei Erlen (A2B)

Um den ursprünglichen Gewässerverlauf des Mühlgrabens zu gewährleisten, ist nach Abschluss des Eingriffs und vor der Wiedereinleitung des Mühlgrabens die Gewässersohle wiederherzustellen. Ein Einbringen von nicht autochthonem Material ist hierbei zu vermeiden (A1w). Da die Maßnahme die Rodung eines Ahorn-Baumes im Bachauenwald erfordert, sind zwei Erlen zu pflanzen. Das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut in der freien Natur außerhalb ihrer Vorkommnisgebiete richtet sich hierbei nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 40 Abs. 4 S. 4 BNatSchG). Hiernach sind gebietseigenes Gehölz- und Saatgut in der freien Natur zu verwenden (A2B9).

Eingriffe in Natur und Landschaft und ihre Kompensation sind nach hessischer Kompensationsverordnung und deren Anlage 3 (Wertliste nach Nutzungstypen) zu bewerten. Der Vorhabenträger hat eine entsprechende Bilanzierung vorgelegt (vgl. Unterlage 9.3). Hieraus geht nachvollziehbar hervor, dass nach Gegenüberstellung der Konflikte mit den plangenehmigten Maßnahmen unter Einbeziehung der aufgezählten Ausgleichsmaßnahmen und einem Ankauf von Ökopunkten ein vollständiger Ausgleich gegeben ist.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleibt nach der in der Unterlage 9.3 dargestellten Bilanzierung ein Kompensationsdefizit von 59.211 Biotopwertpunkten. Dieses Defizit wird durch

den Ankauf von Ökopunkten über die HLG als Ersatzmaßnahme vollständig kompensiert (vgl. Unterlage 9.3, Maßnahme 1 E, S.22).

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Schreiben vom 22. September 2021 Stellung zu dem Vorhaben genommen. Das Regierungspräsidium bat um eine dahingehende Überprüfung, ob statt einer „extensiv genutzten Weide“ mit 44 Biotopwertpunkten im LBP nicht vielmehr eine „intensiv genutzte Frischwiese“ mit 27 Biotopwertpunkten vorliege.

An der gutachterlichen Einschätzung des Bestands-Nutzungstyps 06.31 „Extensiv genutzte Weiden“ mit 44 Biotopwertpunkten gemäß des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird festgehalten (vgl. Erwiderung von Hessen Mobil vom 12.10.2021). Dem liegt zugrunde, dass die Bewertung der Kompensation nach Hessischer KV 2005 vornehmlich über die Art der Nutzung (Nutzungstypen) ermittelt wird. Auch hat der Bewirtschafter mitgeteilt, dass die Fläche durch stundenweise Beweidung von privaten Pferdehaltern (Pensionspferde) genutzt wird. Neben dieser extensiven Beweidung mulcht der Bewirtschafter die Weide einmal im Jahr. Diese Einschätzung wurde auch durch das landschaftspflegerische Fachpersonal des Vorhabenträgers nach eingehender Ortsbesichtigung bestätigt. Es ist zu berücksichtigen, dass durch die Einschätzung des Bestands-Nutzungstyps 06.310 „Extensiv genutzte Weiden“ aufgrund der mit ihr einhergehenden Ausgleichsverpflichtung kein Schaden für die Natur und Landschaft entsteht.

4.2 Schutzgebiete

Schutzgebiete und Schutzobjekte gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Flora-Fauna-Habitat-Gebiete gemäß der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) sowie Vogelschutzgebiete gemäß der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) sind im Eingriffsgebiet nicht ausgewiesen.

5. Artenschutz

Die Regelungen des gesetzlichen Artenschutzes steht der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Die von der Planfeststellungsbehörde durchgeführte Prüfung der von dem Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass dem Vorhaben keine Vorschriften des nationalen bzw. europäischen Artenschutzes entgegenstehen.

5.1 Bestandsermittlung

Die von dem Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen erlauben eine ausreichende sachgerechte Ermittlung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Den vorgelegten Unterlagen und Gutachten ist die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten im Untersuchungsraum sowie Lebensstätte mit der erforderlichen Sicherheit zu entnehmen.

Zur Ermittlung der Vorkommen artenschutzrechtlich prüfungsrelevanter Arten im Planungsraum wurden alle verfügbaren faunistischen und floristischen Gutachten, Kartierungen und weitere Datenquellen im Rahmen einer Relevanzprüfung ausgewertet, die Rückschlüsse auf aktuelle Artvorkommen zulassen. Als Untersuchungsraum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist dabei die Gesamtheit aller artspezifischen Wirkräume des Vorhabens anzusehen (vgl. Unterlage 19.1.1 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 8).

Zur Erfassung der Vögel wurden im Untersuchungsgebiet gezielte Revierkartierungen an insgesamt neun Geländetagen zwischen März und Juli des Jahres 2016 durch die Planungsgesellschaft Natur & Umwelt mbH (PGNU) durchgeführt. Um Fledermäuse zu verorten wurde im Jahr 2016 u.a. eine Detektorbegehung und Netzfänge durchgeführt sowie Ultraschall-Aufzeichnungsgeräte aufgestellt. Die gewählten Erfassungsmethoden entsprechen dem Stand der Technik (vgl. Unterlage 19.1.2.1 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 15ff.).

Die im Verfahren vorgelegten Unterlagen erlauben eine angemessene, ausreichende sowie sachgerechte Ermittlung und Bewertung der

artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Auf Grundlage dieser Unterlagen und der ihnen zugrundeliegenden Erfassungen im Untersuchungsgebiet ist der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgrund vorhabenbedingten Wirkungen auszuschließen.

5.2 Europäische Vogelarten

Innerhalb des nördlichen Untersuchungsgebietes (Teilraum 1) wurden insgesamt 45 Vogelarten beobachtet (vgl. Unterlage 19.1.1 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 29ff.). Hiervon zählen 39 zu den Brut- bzw. Reviervögeln (Kategorien BN, BV & BZ nach SÜDBECK et al. 2005). Die übrigen traten im Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgäste bzw. Überflieger auf (Graureiher, Schwarzmilan, Rotmilan, Eisvögel, Star, Haussperling). Zwar wurden in den „Natis“-Daten der Staatlichen Vogelschutzwarte in der Vergangenheit der Steinkauz, der Uhu und die Waldohreule gemeldet (VSW 2016), für das Vorkommen dieser Arten bestehen jedoch im Untersuchungsgebiet keine Hinweise. In den untersuchten Teilräumen 2 und 3 wurden rund 248 Vogelreviere ermittelt. Die häufigsten Arten sind hierbei die Kohlmeise, die Blaumeise, das Rotkehlchen, der Buchfink, der Zaunkönig, die Amsel, die Mönchsgrasmücke, der Kleiber, der Kernbeißer und die Ringeltaube.

5.2.1 Arten, bei denen eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann

Für drei europäische Vogelarten (Waldohreule, Steinkauz, Uhu) bestanden keine aktuellen Hinweise. Sie wurden nach den natis-Daten der Staatlichen Vogelschutzwarte in der Vergangenheit lediglich in entfernter Umgebung, außerhalb des spezifischen Wirkungsbereichs der plangenehmigten Trasse, gemeldet (vgl. Unterlage 19.1.1 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 29ff.).

5.2.2 Artenschutzrechtlich vereinfacht geprüfte Vogelarten

Hinsichtlich der Europäischen Vogelarten, die aufgrund der Bestandserfassung ermittelt wurden und die sich nach Einschätzung der Staatlichen Vogelschutzwarte für das Land Hessen in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, hat der Gutachter im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entsprechend der im Artenschutzleitfaden für Hessen (HMUKLV, 2015,

„Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“) vorgeschlagenen Vorgehensweise eine vereinfachte tabellarische Prüfung vorgenommen (vgl. Unterlage 19.1.1 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 77). Auf der Grundlage der Arbeitshilfe von Garniel/Mierwald (2010: Vögel und Straßenverkehr, Stand: 30 April 2010) wurden dabei auch die Auswirkungen des zu erwartenden Verkehrslärms auf die ermittelten Reviere betrachtet. Es handelt sich bei diesen Arten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, weitgehend um euryöke bzw. ubiquitäre Vögel („allgemein häufige“ Arten), die aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standort zu besiedeln oder auf diese auszuweichen. Darunter fallen insbesondere die im Untersuchungsgebiet vorherrschenden Arten, wie die Kohlmeise, Blaumeise, Rotkelchen, Buchfink, Zaunkönig, Amsel, Mönchsgrasmücke, Kleiber, Kernbeißer, Ringeltaube, Zilpzalp und Sommergoldhähnchen.

Auf der Grundlage dieser Prüfung ist mit Gewissheit der vorhabenbedingte Eintritt der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für weitere, allgemein häufige Vogelarten ausgeschlossen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung, gegen die weder vom amtlichen noch vom ehrenamtlichen Naturschutz Bedenken erhoben worden sind, an. Aufgrund der Häufigkeit ihres Vorkommens, der Anpassungsfähigkeit dieser Arten, der konkreten Lebensraumsituation vor Ort und/oder geringen vorhabenbedingten Betroffenheit der genannten Arten kann gesichert davon ausgegangen werden, dass der Tötungstatbestand ausgeschlossen ist, die ökologischen Funktionen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt sind und keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Population eintritt. Insbesondere wird im Rahmen der Herstellung der temporären Baueinrichtungsflächen auf die Fällung oder Rodung von Bäumen oder Gehölzen verzichtet, um Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu zerstören.

5.2.3 Artenschutzrechtlich vertieft geprüfte Vogelarten

Entsprechend dem Artenschutzleitfaden für Hessen (HMUELV, 2015, „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“) ist im Unterschied zu den „allgemein häufigen“ Vogelarten eine vertiefende Prüfung geboten, wenn sich die Art in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet oder aber aufgrund der spezialisierten Habitatanforderungen oder eingeschränkten Mobilität der jeweiligen Art nicht zwangsläufig von einer Weitererfüllung ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang oder von einer Wahrung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen ist. Hierunter fallen auch diejenigen europäischen Vogelarten, die in Hessen einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen.

Die Planfeststellungsbehörde hat drei Europäische Vogelarten vertieft geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keiner der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird. Europäische Vogelarten, die innerhalb des Untersuchungsgebietes ein Revier besetzen und einen ungünstigen Erhaltungszustand („gelb“) aufweisen, sind die Rauchschwalbe und die Stockente. Weiterhin besteht nordöstlich des UGs ein Revier des Grauspechtes (Erhaltungszustand ungünstig-schlecht, „rot“). Die Brutstätten dieser drei Arten liegen jeweils nicht im unmittelbaren Eingriffsbereich der Gesamtbaumaßnahme (vgl. Unterlage 19.1.1 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 29).

5.2.3.1 Rauchschwalbe

Keiner der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt hinsichtlich der Rauchschwalbe vor. Die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) ist eine europäische Vogelart gem. VSch-RL und zählt daher zu den besonders geschützten Vogelarten im Sinne des BNatSchG. Der Erhaltungszustand wird als ungünstig bis unzureichend eingestuft.

Vorkommen

Das Vorkommen der Rauchschwalbe wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Sie besetzt Brutplätze ca. 35 m abseits der Außengrenze des Eingriffsbereiches. Die Brutstandorte befinden sich in einem Gebäude des Hofkomplexes des Reiterhofs Georg in der Lorsbacher Straße 66c (vgl. Unterlage 19.1.1 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 29).

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Es liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Da die Brutplätze abseits der Baufelder liegen und adulte Vögel einem Eingriff jederzeit problemlos entgehen können, werden Tötungen und Verletzungen der Rauchschalbe ausgeschlossen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Ebenso liegt auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht vor. Obwohl die Brutplätze der Rauchschalbe nur ca. 35 m abseits der Außengrenze des Eingriffsbereiches liegen, ist für sie keine erhebliche Störung ersichtlich. Die Brutstandorte liegen in einem Gebäude im Hofkomplex des Reiterhofs ohne Sichtbeziehung zu den Baufeldern. Auch sind die Schwalben als typische Siedlungsbewohner mit einer sehr geringen Fluchtdistanz von nur 10 m wenig störungsempfindlich. Überdies sind diese bereits an den Verkehr entlang der L 3011 gewöhnt. Da die Fluchtdistanz stets überschritten wird, ist nicht mit baubedingten Störungswirkungen auf die Art zu rechnen. Auch nach Abschluss der Arbeiten ist nicht mit einem höheren Verkehrsaufkommen und somit auch nicht mit einem Lärmanstieg entlang der L 3011 zu rechnen. Der künftige Radverkehr hat ebenfalls keine Störungen der Schwalben zur Folge.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein. Die Brutplätze der Rauchschalbe befinden sich innerhalb des Gebäudekomplexes des Reiterhofs. Da die Gebäude nicht beeinträchtigt werden, können eingriffsbedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.2.3.2

Grauspecht

Keiner der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt hinsichtlich des Grauspechts vor. Der Grauspecht (*Picus canus*) ist eine europäische Vogelart gem. VSch-RL des Anhangs I und zählt daher zu den streng geschützten Vogelarten im Sinne des BNatSchG und des BArtSchV. Der Erhaltungszustand wird als ungünstig bis schlecht eingestuft.

Vorkommen

Das Vorkommen des Grauspechts wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Revier des Grauspechtes liegt mit über 350 m Distanz im Wald östlich der Planung und damit ebenfalls deutlich abseits des Eingriffsbereichs (vgl. Unterlage 19.1.1 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 29).

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht gegeben. Da ein möglicher Brutplatz deutlich abseits der Baufelder liegt und adulte Vögel einem Eingriff jederzeit problemlos entgehen können, werden Tötungen und Verletzungen des Grauspechtes sicher ausgeschlossen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Ebenso liegt auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht vor. Zwar zählt der Grauspecht gemäß GARNIEL et al. (2010) zu den lärmempfindlichen Arten der Gruppe 2, da das Revier der Art jedoch in über 350 m Distanz zum Eingriffsbereich ohne jeglichen Sichtkontakt liegt, ist nicht mit erheblichen Störungen der Art zu rechnen. Baubedingte Störungen können ebenfalls aufgrund der ausreichenden Distanz zum Revier ausgeschlossen werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist zudem nicht mit einem höheren Verkehrsaufkommen und somit auch nicht mit einem Lärmanstieg entlang der L 3011 zu rechnen, da hier lediglich ein Unfallschwerpunkt entschärft wird. Der geplante Radverkehr wird ebenfalls zu keiner Störung der Grauspechte führen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fort- und Ruhestätten“ i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein. Ein Revier des Grauspechtes liegt in einer Distanz von mindestens 350 m zu den Eingriffen. Eine Schädigung bestehender Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden.

5.2.3.3 Stockente

Keiner der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt hinsichtlich der Stockente vor. Die Stockente (*Anas platyrhynchos*) ist eine europäische Vogelart gem. VSch-RL und zählt daher zu den besonders geschützten Vogelarten im Sinne des BNatSchG. Der Erhaltungszustand wird als ungünstig bis unzureichend eingestuft.

Vorkommen

Das Vorkommen der Stockente wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Stockente besetzt zwei Reviere, die ca. 75 m östlich der Planung sowie östlich der Kläranlage entlang des Schwarzbachs, ca. 115 m südwestlich der Planung und westlich der Bahntrasse im Bereich eines Fischzuchtgewässers liegen (vgl. Unterlage 19.1.1 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 29).

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Es liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Da Brutplätze abseits der Baufelder liegen und adulte Vögel einem Eingriff jederzeit problemlos entgehen können, werden Tötungen und Verletzungen der Stockente ausgeschlossen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Ebenso liegt auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht vor. Die Brutplätze der Stockente liegen deutlich abseits der Außengrenze des Eingriffsbereiches ohne Sichtbeziehung zu den Baufeldern. Auch sind die Stockenten wenig störungsempfindlich und überdies bereits an den Verkehr entlang der L 3011 gewöhnt. Entsprechend ist weder baubedingt noch nach Abschluss der Arbeiten mit einem höheren Verkehrsaufkommen und somit auch nicht mit einem Lärmanstieg zu rechnen. Der künftige Radverkehr führt ebenfalls zu keiner Störung der Stockenten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fort- und Ruhestätten“ i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein. Das Vorkommen der Stockente wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Brutplätze der Stockente befinden sich jedoch abseits der Eingriffsbereiche entlang des

Schwarzbachs sowie im Bereich eines Fischteichs. Da die benannten Gewässer nicht beeinträchtigt werden, können eingriffsbedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.3 FFH-RL-Anhang-IV-Arten

5.3.1 Pflanzenarten

Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. In Hessen gibt es drei Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Es handelt sich um den Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), die Sand-Silberschärpe (*Jurinea cyanoides*) und den Prächtigen Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*). Ein Vorkommen aller drei Arten ist aufgrund der Standortbedingungen im Untersuchungsgebiet und der durchgeführten Erhebungen auszuschließen (vgl. Unterlage 19.1.1 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 39).

5.3.2. Weitere Tierarten

Im Zuge der Detektorenbegehung wurde das Vorkommen von mindestens drei Fledermausarten im Gebiet belegt. Die meisten Nachweise gingen hierbei auf die häufigste heimische Fledermausart - die Zwergfledermaus - zurück. Neben dieser wurde auch ein Vorkommen der Kleinen / Großen Bartfledermaus und des Großen Abendseglers nachgewiesen (vgl. Unterlage 19.1.1 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 43).

In den Gewässern (Schwarzbach, Mühlgraben, Fischteich und weiteren stehenden Gewässern) wurden vier Arten an Amphibien erfasst (vgl. Unterlage 19.1.1 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 44). Hierbei handelt es sich um den Feuersalamander (*Salamandra Salamandra*), die Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*, FFH-RL-Anhang V) und den Bergmolch (*Lissolestes vulgaris* und *helveticus*, *Ichthyosaura alpestris*).

Ferner wurden im Rahmen der Untersuchung im Mühlgraben insgesamt vier Fischarten und 250 Individuen nachgewiesen (vgl. Unterlage 19.1.2.1 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 113). Hierbei war der Westliche Stichling

mit einem Anteil von 54,4 % am Gesamtfang die häufigste Fischart. Zweithäufigste Art war die Schmerle. Gründling und Forelle erreichten nur eine relative Häufigkeit. Diese Fischarten werden jedoch weder in der hessischen oder der bundesweiten Roten Liste als gefährdet eingestuft, noch sind diese in den Anhängen der FFH-RL gelistet. Gleiches gilt für die vor Ort nachgewiesenen Schmetterlinge (Grünader-Weißling, Hauhechel-Bläuling, Kleiner Fuchs und Schornsteinfeger) und Libellen (Grüne Flussjungfer) - (vgl. Unterlage 19.1.1 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 35).

Eine vertiefte Überprüfung war für Reptilien sowie Haselmäuse nicht erforderlich, da Exemplare dieser Arten im Untersuchungsgebiet (und damit im Wirkraum des Vorhabens) mit den Erfassungen nicht nachgewiesen worden sind (vgl. Unterlage 19.1.1 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 44). Ein Vorkommen des Kammmolches sowie ein Nachweis für Decapode Krebse und Xylobionte Käfer liegen im Vorhabengebiet ebenso nicht vor (vgl. Unterlage 19.1.1 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 33ff.). Zwar wurde ein Vorkommen von Lachsen (*Salmo salar*, FFH-Anhang II & V) und der Groppe (*Cottus gobio*, FFH-RL-Anhang II) im Schwarzbach festgestellt, im konkreten Eingriffsbereich des Mühlgrabens wurde jedoch kein Vorkommen dieser Arten nachgewiesen.

5.3.2.1. Artenschutzrechtlich vertieft geprüfte FFH-RL-Anhang-IV-Tierarten

Drei Fledermausarten, die jeweils im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, wurden vertieft geprüft (vgl. Unterlage 19, Anhang 1). Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Fledermäuse durch das Vorhaben nicht geschädigt werden. Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, ist jedoch die Ergreifung entsprechender Maßnahmen in unterschiedlichen Maße notwendig (vgl. Maßnahmenblätter, Unterlage 9.1).

Kleine / Große Bartfledermaus

In Bezug auf die Kleine / Große Bartfledermaus ist ein Verstoß gegen einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht gegeben. Die Kleine / große Bartfledermaus (*Myotis mystacinus / brandtii*) ist im Anhang IV der FFH-RL aufgelistet und zählt daher zu den besonders geschützten Tierarten im

Sinne des BNatSchG. Der Erhaltungszustand wird als ungünstig bis unzureichend eingestuft (vgl. Unterlage 19.1.1. der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, Anhang 1).

Vorkommen

Im Zuge einer Kartierung aus dem Jahr 2016, die mit Hilfe eines automatischen Ultraschall-Aufzeichnungsgerätes („Horchbox“) erfolgte, wurde ein Vorkommen der Kleinen / Großen Bartfledermäuse entlang der Transekte T4 und T6 im östlichen und westlichen Wald belegt. Im Rahmen der Netzfänge gelang hingegen kein Nachweis über ein Vorhandensein dieser Fledermausart. Ferner gelang auch an Transekt T5, das in der Ortslage Lorsbach verläuft, keine Rufaufnahmen der Kleinen / Großen Bartfledermaus (vgl. Unterlage 19.1.1. der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 30ff.).

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Es liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Zwar sind einzelne quartierbeziehende Individuen in den Spalten der Stützwand unwahrscheinlich, da sie jedoch nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden können und auch in den Höhlenbäumen ein Fledermausbesatz vorliegen könnte, kann eine baubedingte Schädigung von Bartfledermäusen nicht sicher ausgeschlossen werden.

Werden die Spalten in der zu ersetzenden Stützwand vor Baubeginn auf ein Vorkommen von Fledermausquartieren kontrolliert, kann eine Beeinträchtigung der Individuen ausgeschlossen werden. Kommt es zu Eingriffen in Höhlenbäume, sind auch die Baumhöhlen vor Arbeitsbeginn auf einen Besatz zu kontrollieren, um mögliche Konflikte auszuschließen (Vermeidungsmaßnahme V2Art). Durch eine zeitliche Beschränkung des Eingriffs auf die Zeit von 1. November bis 28. Februar kann das Schädigungsrisiko der Fledermäuse zusätzlich verringert werden, da sich die Bartfledermäuse in diesem Zeitraum in ihren Winterquartieren abseits des Eingriffsbereiches befinden (Vermeidungsmaßnahme V1Art).

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können Schädigungen der Bartfledermäuse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, sodass das Tötungsrisiko durch das Planungsvorhaben nicht signifikant erhöht wird.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Ebenso liegt auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht vor. Wochenstuben der Bartfledermäuse sind innerhalb des Nahbereiches der L 3011 und des Mühlgrabens nicht bekannt. Aufgrund der vorherrschenden Siedlungsstrukturen (Straße, Siedlung, Bahntrasse) und der starken Verbauung des Mühlgrabens ist davon auszugehen, dass der vom Eingriff betroffene Wirkbereich kein essenzieller Lebensraum für den Beuteerwerb der Bartfledermäuse ist. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass das Nahrungsangebot während der Wochenstubenperiode massiv reduziert wird. Entsprechend können erhebliche, baubedingte Störungen ausgeschlossen werden. Auch ist eine erhebliche Störung der Bartfledermäuse betriebsbedingt nicht ersichtlich. Insbesondere kommt es nicht zu einem höheren Verkehrsaufkommen entlang der L 3011, da hier lediglich ein Unfallschwerpunkt entschärft wird. Der zusätzlich geplante Radverkehr stellt ebenfalls keine Störung dar, zumal dieser voraussichtlich überwiegend tagsüber stattfindet.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fort- und Ruhestätten“ i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein. Da sich jedoch Tagesquartiere einzelner Bartfledermäuse in Spalten oder Rissen an Bauwerken befinden können und die Stützwand des Mühlgrabens Betonabspaltungen aufweist, kann eine Zerstörung der Quartiere einzelner Fledermäuse im Zuge der Baumaßnahmen an der Stützwand nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Zudem können im Falle der möglichen Schädigung von Höhlenbäumen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Eine Zerstörung aktuell besetzter Lebensstätten der Arten kann ausgeschlossen werden, wenn die Spalten in der zu ersetzenden Stützwand sowie die Baumhöhlen vor Baubeginn auf ein Vorkommen von Fledermausquartieren kontrolliert werden (Vermeidungsmaßnahme V2Art). Auch bei drei Höhlenbäumen nahe des Eingriffsbereichs kann ein Fledermausbesatz nicht sicher ausgeschlossen werden, so dass die ökologische Funktion im Fall des Verlustes solcher Strukturen ohne CEF-Maßnahmen nicht gewahrt wird. Kommt es zu einer Schädigung von Höhlenbäumen und dadurch zum Verlust von Baumhöhlen und -spalten, sind die verlustigen Quartiere vor ihrer Zerstörung im Verhältnis 1:3 auszugleichen (ACEF 1) (vgl. Nebenbestimmung A.IV.).

Großer Abendsegler (Abendsegler)

In Bezug auf den Großen Abendsegler / Abendsegler ist ein Verstoß gegen einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht gegeben. Der Große Abendsegler / Abendsegler (*Nyctalus noctula*) ist im Anhang IV der FFH-RL aufgelistet und zählt daher zu den besonders geschützten Tierarten im Sinne des BNatSchG. Der Erhaltungszustand wird in Europa als ungünstig bis unzureichend, in Deutschland als ungünstig bis schlecht eingestuft (vgl. Unterlage 19.1.1. der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, Anhang 1).

Vorkommen

Einzelne Rufe des Großen Abendseglers wurden entlang des Transekts T5 im Süden Lorsbachs erfasst. Im Rahmen der „Horchbox“-Kartierung im Jahr 2016 gelangen zudem Aufnahmen der Rufgruppe „Nyctaloid“ (0,01 Kontakte/ Minutenklasse). Es deutet darauf hin, dass diese von dem Großen Abendsegler stammen könnten (vgl. Unterlage 19.1.1. der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 30ff.).

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Es liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Zwar sind einzelne quartierbeziehende Individuen in den Spalten der Stützwand unwahrscheinlich, da sie jedoch nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden können und auch in den Höhlenbäumen ein Fledermausbesatz vorhanden sein könnte, kann eine baubedingte Schädigung des Abendseglers nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Werden die Spalten in der zu ersetzenden Stützwand vor Baubeginn auf ein Vorkommen von Fledermausquartieren kontrolliert, kann eine Beeinträchtigung von Individuen ausgeschlossen werden. Kommt es darüber hinaus zu Eingriffen in Höhlenbäume, sind die Baumhöhlen vor Arbeitsbeginn ebenfalls auf einen Besatz zu kontrollieren, um mögliche Konflikte auszuschließen (Vermeidungsmaßnahme V2Art). Durch zeitlich beschränkte Eingriffe, in der Zeit von 1. November bis 28. Februar, kann das Schädigungsrisiko der Fledermäuse zusätzlich verringert werden, da die Tiere in diesem Zeitraum ihre Winterquartiere aufsuchen, die abseits des Eingriffsbereichs liegen (Vermeidungsmaßnahme V1Art). Unter Berücksichtigung

der Vermeidungsmaßnahmen können Schädigungen des Großen Abendseglers mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, sodass das Tötungsrisiko durch das Planungsvorhaben nicht signifikant erhöht wird.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Weiterhin liegt der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht vor. Wochenstuben der Abendsegler sind innerhalb der Nähe des benannten Streckenabschnitts der L 3011 und des Mühlgrabens nicht bekannt. Auch ist nicht davon auszugehen, dass der vom Eingriff betroffene Wirkbereich einen essenziellen Lebensraum für den Beuteerwerb der Art darstellt oder das Nahrungsangebot während der Wochenstubenperiode massiv reduziert wird. Entsprechend können erhebliche, baubedingte Störungen ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Störung des Großen Abendseglers wird auch betriebsbedingt nicht erwartet. Insbesondere kommt es nicht zu einem höheren Verkehrsaufkommen entlang der L 3011, da hier lediglich ein Unfallschwerpunkt entschärft wird. Der künftige zusätzliche Radverkehr stellt ebenfalls keine Störung dar, zumal dieser voraussichtlich überwiegend tagsüber stattfinden wird.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein. Der Abendsegler bevorzugt als Fort- und Ruhestätte hauptsächlich Baumquartiere. Da eine Schädigung von Höhlenbäumen nicht restlos auszuschließen ist und Tagesquartiere einzelner Individuen auch ausnahmsweise in Spalten oder Rissen an Bauwerken liegen können, welche die Stützwand des Mühlgrabens aufweist, kann eine Zerstörung der Quartiere einzelner Fledermäuse im Zuge des Ersatzneubaus der Stützwand nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Da Baumhöhlen und -spalten mögliche Quartiere darstellen und eine Schädigung der drei Höhlenbäumen nahe des Eingriffsbereichs nicht sicher auszuschließen ist, bleibt die ökologische Funktion im Fall des Verlustes solcher Strukturen ohne CEF-Maßnahmen nicht gewahrt. Werden die Spalten in der zu ersetzenden Stützwand sowie die Baumhöhlen vor Baubeginn auf ein Vorkommen von Fledermausquartieren kontrolliert, kann zumindest eine Zerstörung aktuell besetzter Lebensstätten der Art ausgeschlossen werden (Ver-

meidungsmaßnahme V2Art). Kommt es zu einer Schädigung von Höhlenbäumen und dadurch zum Verlust von Baumhöhlen und -spalten, sind die verlustigen Quartiere vor ihrer Zerstörung im Verhältnis 1:3 auszugleichen (ACEF 1) (vgl. Nebenbestimmung A.IV.).

Zwergfledermaus

In Bezug auf die Zwergfledermaus ist ein Verstoß gegen einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht gegeben. Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist im Anhang IV der FFH-RL aufgelistet und zählt daher zu den besonders geschützten Tierarten im Sinne des BNatSchG. Der Erhaltungszustand wird als günstig eingestuft (vgl. Unterlage 19.1.1. der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, Anhang 1).

Vorkommen

Die Zwergfledermaus wurde im Rahmen aller Erfassungen im Jahr 2016 (akustische Erfassungen bzw. Netzfänge) als häufigste Fledermausart im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Im Zuge der Netzfänge konnten neben lactierenden Weibchen auch Jungtiere gefangen werden, sodass Quartiere im umgebenden Siedlungsraum von Lorsbach zu erwarten sind (vgl. Unterlage 19.1.1. der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 30ff.).

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Es liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Zwar sind einzelne quartierbeziehende Individuen in den Spalten der Stützwand unwahrscheinlich, da sie jedoch nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden können und auch in den Höhlenbäumen ein Fledermausbesatz vorliegen könnte, kann eine baubedingte Schädigung von Zwergfledermäusen nicht gesichert ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung von Individuen kann ausgeschlossen werden, wenn die Spalten in der zu ersetzenden Stützwand vor Baubeginn auf ein Vorkommen von Fledermausquartieren kontrolliert werden. Kommt es zu Eingriffen in Höhlenbäume, sind auch die Baumhöhlen vor Arbeitsbeginn auf einen Fledermausbesatz zu kontrollieren, um mögliche Konflikte auszuschließen (Vermeidungsmaßnahme V2Art).

Durch einen zeitlich beschränkten Eingriff, in der Zeit von 1. November bis 28. Februar, kann das Schädigungsrisiko der Fledermäuse zusätzlich verringert

werden, da sich die Tiere in diesem Zeitraum in ihren Winterquartieren abseits des Eingriffsbereiches befinden (Vermeidungsmaßnahme V1Art). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können Schädigungen der Zwergfledermaus mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, sodass das Tötungsrisiko durch das Planungsvorhaben nicht signifikant erhöht wird.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Ebenso liegt auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht vor. Zwar sind Wochenstuben der Zwergfledermaus an bzw. in den Gebäuden im Umfeld der L 3011 und des Mühlgrabens nicht auszuschließen, die Zwergfledermaus zählt allerdings zu den Arten, die typischerweise ihre Quartiere in bewohnten Siedlungen beziehen und insgesamt wenig störungsempfindlich sind. Auch bestehen bereits vor dem Beginn der Bauarbeiten Lärmstörungen durch den Straßenverkehr entlang der L 3011 im künftigen Baustellenbereich. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Nahrungsangebot während der Wochenstubenperiode massiv reduziert wird, sodass erhebliche, baubedingte Störungen ausgeschlossen werden können.

Eine erhebliche Störung der Zwergfledermaus wird auch betriebsbedingt nicht erwartet. Es kommt nicht zu einem höheren Verkehrsaufkommen entlang der L 3011, da hier lediglich ein Unfallschwerpunkt entschärft wird. Der zusätzliche Radverkehr stellt ebenfalls keine Störung dar, zumal dieser voraussichtlich überwiegend tagsüber stattfinden wird.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein. Da sich Tagesquartiere der Zwergfledermäuse in Spalten oder Rissen an Bauwerken befinden können und die Stützwand des Mühlgrabens Betonabspaltungen aufweist, kann eine Zerstörung der Quartiere einzelner Fledermäuse im Zuge des Ersatzneubaus der Stützwand nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch können im Falle der möglichen Schädigung von Höhlenbäumen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Werden die Spalten der zu ersetzenden Stützwand sowie die Baumhöhlen vor Baubeginn auf ein Vorkommen von Fledermausquartieren kontrolliert, kann zumindest eine Zerstörung ak-

tuell besetzter Lebensstätten ausgeschlossen werden (Vermeidungsmaßnahme V1Art). Da aber auch Baumhöhlen und -spalten mögliche Quartiere der Zwergfledermaus darstellen können und eine Schädigung der drei Höhlenbäumen nahe des Eingriffsbereichs nicht sicher auszuschließen ist, bleibt die ökologische Funktion im Fall des Verlustes solcher Strukturen ohne CEF-Maßnahmen nicht gewahrt. Kommt es zu einer Schädigung von Höhlenbäumen und dadurch zum Verlust von Baumhöhlen und -spalten, sind die verlustigen Quartiere vor ihrer Zerstörung im Verhältnis 1:3 auszugleichen (ACEF 1) (vgl. Nebenbestimmung A.IV.).

5.4 Erforderliche Maßnahmen

Für die europäischen Vogelarten sowie der in Anhang IV der FFH-RL genannten Arten, sowie für weitere im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tierarten sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, damit die Verbotstatbestände nicht eintreten.

Unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Vermeidungsmaßnahme V1(Art): Kontrolle von Spalten in der Stützwand des Mühlgrabens sowie Höhlenbäume

Können die Arbeiten an der Stützwand nicht in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar durchgeführt werden, sind die Betonabplatzungen und die dahinterliegenden Spalten mithilfe einer speziellen Höhlenkamera durch entsprechende Spezialisten auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen. Befinden sich wider Erwarten Fledermäuse in einem Spalt, sind die Arbeiten im Nahbereich zu verschieben bis sie den Spalt verlassen haben.

Ist ein Rückschnitt von Höhlenbäumen nicht zu vermeiden, sind vor dem Schnitt die Baumhöhlen ebenfalls entsprechend zu kontrollieren und zu verschließen. Befinden sich Fledermäuse oder Vögel in einer Höhle, sind der Verschluss und die Schnittmaßnahme zu verschieben bis sie die Höhle verlassen haben.

Vermeidungsmaßnahme (V2Art): Rodungszeitraum

Durch die Rodung bzw. den Rückschnitt von Gehölzen im Zeitraum gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG vom 1. Oktober. bis 28. Februar können Tötungen und Verletzungen an Jungvögeln und Eiern vermieden werden.

Vermeidungsmaßnahme (V3Individuenschutz): Abfischen des Mühlgrabens

Zwar sind die nachgewiesenen Fischarten nicht in der hessischen oder der bundesweiten Roten Liste als gefährdet eingestuft, nicht streng geschützt oder in den Anhängen II, VI oder V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelistet und somit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht von Relevanz. Aus Gründen des Individuenschutzes soll der Mühlgraben vor Beginn der Baumaßnahmen jedoch abgefischt und die gefangenen Fische in den Schwarzbach umgesetzt werden.

6. Umweltschadensrecht

Aufgrund der dargestellten Ermittlungen der Projektwirkungen i.S.v. § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG führen nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person im Rahmen des plangenehmigten Vorhabens nicht zu einer Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes.

7. Forst

Das plangenehmigte Vorhaben nimmt keinen Wald im Sinne des § 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) in Anspruch.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Schreiben vom 22. September 2021 Stellung zu dem Vorhaben genommen.

In Bezug auf den öffentlichen Belang des Forstes wurden keine Bedenken vorgetragen.

8. Immissionsschutz

Da durch das Vorhaben kein zusätzlicher Verkehrslärm entsprechend der 16. BImSchV entsteht, sind Lärmschutzmaßnahmen nicht erforderlich. Zu berücksichtigen ist, dass durch die bestehende L 3011 Verkehrslärm bereits gegeben ist. Eine Erhöhung des Verkehrslärm ist nicht zu erwarten. Die neue

Trassierung des Kurvenbereichs wirkt sich darauf vielmehr positiv aus. Dadurch, dass die Kurve gleichmäßiger befahren werden kann, können Brems- und Beschleunigungsvorgänge reduziert werden, was zur Minderung der Schall- und Schadstoffemissionen führt.

Am 22. September 2021 hat das Regierungspräsidium Darmstadt eine schriftliche Stellungnahme zu dem Vorhaben eingereicht. Der vorgelegte Entwurf wurde aus Sicht des Immissionsschutzes, der Lufthygiene und des Kleinklimas geprüft. Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

9. Bauzeitige Umfahrung

Die Durchführung der Baumaßnahme ist möglich und umsetzbar. Der Vorhabenträger hat ein funktionsfähiges Baukonzept vorgelegt, in welchem verschiedene bauzeitliche Verkehrsführungen untersucht wurden. Es erwies sich, dass verschiedene bauzeitige Verkehrsführungen möglich sind. Dies genügt für die vorliegende Plangenehmigung. Welches Baukonzept mit welcher Verkehrsführung der Vorhabenträger wählt, bleibt - mit Ausnahme der Variante 3, die einer Planergänzung bedürfte - der Bauausführung überlassen. Entscheidend für die Planfeststellungsbehörde ist, dass eine Baudurchführung mit bauzeitigen Verkehrsführungen möglich ist. Da der Vorhabenträger zur Frage der bauzeitigen Verkehrsführung Besprechungen mit der Stadt Hofheim und einem Anlieger geführt haben, werden gleichwohl die geprüften Varianten dargestellt.

Es kommen insbesondere folgende Varianten in Betracht (vgl. Unterlage 01 der nachrichtlich genehmigten Unterlagen, S. 40f.; Anlage 3 zum Protokoll der Besprechung mit der Stadt Hofheim am 12.11.2021):

- Variante 1: Vollsperrung der gesamten Strecke
- Variante 2: Bauen in 4 Abschnitten, Teilspernung mit Einbahnstraßenregelung und teilweiser Vollsperrung
- Variante 3 neu: Einseitige Umleitung des Verkehrs über die Becken der Kläranlage mit teilweiser Vollsperrung (bedarf einer Planergänzung)

Variante 1 „Vollsperrung der gesamten Strecke“:

Der Streckenabschnitt im Bereich der zu erneuernden Stützwand wird bei dieser Variante über die gesamte Bauzeit voll gesperrt. Die Arbeiten an der Stützwand können im Taktverfahren aufeinander folgen und in einem Abschnitt gebaut werden. Durch eine hohe Parallelität der Arbeiten ergibt sich hierbei die kürzeste Bauzeit von ca. 12 Monaten. Eine Umleitung des Verkehrs wird über die Stadt Kelkheim geführt. Trotz der Vollsperrung wird die Andienung der Liegenschaften von einer Seite stets gewährleistet. Aufgrund der gleichwohl aus der Vollsperrung resultierenden Einschränkungen für die Anwohner wurde zusätzlich zu dieser Variante die Möglichkeit einer Teilsperrung untersucht. Diese Untersuchung führte zu einer Aufteilung in vier Bauabschnitte. In den Bauabschnitten 1 (Ortseingang Lorsbach) und 3 (Kurvenbereich) ist es aufgrund der beengten Platzverhältnisse nicht möglich, Straßen- und Baustellenverkehr parallel zu führen. Im dazwischenliegenden Bauabschnitt 2 und am Stützwandende in Richtung Hofheim (Bauabschnitt 4) besteht die Möglichkeit, den Verkehr mit einer Fahrspur an der Baustelle vorbeizuführen. Die Kosten dieser Variante werden auf rund 3,73 Mio. € geschätzt.

Variante 2 „Teilsperrung mit Einbahnstraßenregelung“:

In der Verkehrsführungs-Variante 2 werden zwei Bauphasen betrachtet: Die Herstellung der Bauabschnitte 1 und 3 unter Vollsperrung und die anschließende Herstellung der Bauabschnitte 2 und 4 mit einer Teilsperrung. Um die Bauabschnitte 2 und 4 zusammen herstellen zu können, wird eine Einbahnstraßenregelung vorgesehen. Durch die Einteilung in Bauabschnitte wird die mögliche Parallelität der Arbeiten erheblich gemindert. Die Gesamtbauzeit erhöht sich bei dieser Variante auf ca. 23 Monate. Eine Vollsperrung und eine Teilsperrung sind jeweils für die Hälfte der Bauzeit erforderlich. Die Kosten dieser Variante werden auf rund 4,00 Mio. € veranschlagt (ohne Behelfsbrücke).

Variante 3 neu: „Umleitung über die Becken der Kläranlage“:

Es wurde eine weitere Verkehrsführungs-Variante - Umleitung über die Becken der Kläranlage - untersucht, die allerdings einer Planergänzung bedürfte, da sie mit neuen Grundstückseingriffen und Eingriffen in den Naturhaushalt einhergeht.

Aufgrund des Bestands unterirdischer Becken des Abwasserverbandes kann während der Bauzeit im Bereich der Kurve straßenseitig kein Behelfsfahstreifen eingerichtet werden. Es war bislang vorgesehen, diesen Abschnitt unter Vollsperrung zu bauen. Zur Vermeidung einer Vollsperrung im Bereich der Klärwerkskurve sicherte der Vorhabenträger der Stadt Hofheim am Taunus im Rahmen einer Ortsbeiratssitzung vom 22. September 2021 zu, im Zuge der Ausführungsplanung die Machbarkeit einer bauzeitigen Umfahrung der Engstelle über die unterirdischen Klärbecken des Abwasserverbandes erneut zu untersuchen (vgl. Protokoll der Besprechung mit der Stadt Hofheim vom 3. Dezember 2021). Eine Umfahrung über das Betriebsgelände des Abwasserverbands war zuvor bereits geprüft worden. Die erneute Prüfung einer Überführung der Klärwerksbecken ergab, dass dies statisch möglich ist.

Variante 3 neu sieht vor, dass die Baumaßnahmen in zwei Bauabschnitte aufgeteilt werden. Im Rahmen des Bauabschnitts 1 (im Bereich der Scheune eines Reiterhofs) ist eine Vollsperrung der L 3011 unabdingbar. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen im Bauabschnitt 1, wird im Rahmen des Bauabschnitts 2 eine halbseitige Befahrung gewährleistet, während die andere halbseitige Fahrbahn dauerhaft gesperrt wird. Insoweit umfasst die Variante eine Einbahnstraßenregelung. Die halbseitige Verkehrsführung erfolgt durch einen Überbau der unterirdischen Becken der Kläranlage und führt über einen Teil des Grundstücks des Reiterhofs (Flurstück 17, Flur 61, Gemarkung Hofheim). Für diese Variante wird daher eine bauzeitige Inanspruchnahme von Grundstücksflächen des Klärwerks sowie der Beteiligten P 03 (ca. 250-300 m²) notwendig. Zur Umsetzung der verkehrlichen Umleitung über die Becken wird darüber hinaus die Rodung mehrerer Bäume notwendig, die sich auf dem Grundstück des Reiterhofs befinden. Für den Schwerlastverkehr ist allerdings eine Umfahrung über die Stadt Kelkheim aufgrund der begrenzten Tragkraft der unterirdischen Becken der Kläranlage zwingend notwendig. Auch wird der KFZ-Verkehr des halbseitig gesperrten Straßenteils über die Stadt Kelkheim umgeleitet. Mit einer Verkehrsführung nach der Variante 3 wird die Umsetzung des Vorhabens insgesamt ca. 16 Monate andauern, wovon eine Vollsperrung von vier Monaten und eine Einbahnregelung (halbseitige Sperrung) von zwölf Monaten veranschlagt wird. Die Kosten zur Umsetzung dieser Variante werden auf rund 4,00 Mio. € geschätzt. Am 14. Oktober 2021 fand ein gemeinsamer

Ortstermin zwischen dem Vorhabenträger, den Beteiligten P 03 und der Stadt Hofheim statt, um die Verkehrsführung nach der Variante 3 zu besprechen. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll dieser Besprechung verwiesen.

10. Wasserwirtschaft

Die Belange der Wasserwirtschaft werden gewahrt. Nach Prüfung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren erfüllt das plangenehmigte Vorhaben unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen (vgl. A IV) die Verpflichtung, nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu vermeiden (§ 5 Abs.1 WHG) und die Bewirtschaftungsziele nach §§ 27, 47 WHG, welche der Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) und der Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1044), zugrunde liegen. Maßgeblich sind die im verfügbaren Teil dieser Plangenehmigung unter A.II und A.III.2 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen und Nebenbestimmungen (unter A.IV.2), nicht die von der unteren Wasserbehörde beim Main-Taunus-Kreis erlassenen Bescheide vom 29.4.2021 und 29.06.2021.

Der Main-Taunus-Kreis hat am 17. und am 20. September 2021 eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Es wurde seitens der unteren Wasserbehörde keine Bedenken hinsichtlich wasserrechtlicher Belange erhoben.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Schreiben vom 22. September 2021 Stellung zu dem Vorhaben genommen. Dieser Stellungnahme wird entsprochen. Das Regierungspräsidium Darmstadt führte zunächst aus, dass keine Bedenken hinsichtlich der Belange des Grundwassers und des Abwassers bestehen. Da sich Teile des Bauvorhabens in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Schwarzbaches befänden, sei jedoch § 78 WHG zu beachten. Eine neu anzulegende Entwässerungsleitung und die Einleitstelle in den Schwarzbach sowie eine Baustraße liegen in amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten des Schwarzbachs. Eine Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG ist jedoch nicht erforderlich, da es sich

bei diesen Anlagen nicht um bauliche Anlage handelt. Durch eine entsprechende Nebenbestimmung wird dennoch sichergestellt, dass die Vorschriften des § 78 WHG (bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete) eingehalten werden (vgl. A.IV.2.2).

Sowohl das Regierungspräsidium Darmstadt als zuständige obere Wasserbehörde als auch die untere Wasserbehörde beim Main-Taunus-Kreis haben ihr Einvernehmen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen unter A.II. und den Nebenbestimmungen unter A.IV.2 erteilt.

10.1 Wasserwirtschaftliche Situation im Planungsgebiet

Das geplante Vorhaben befindet sich außerhalb festgesetzter oder geplanter Wasserschutz- und Trinkwasserschutzgebiete. In unmittelbarer Nähe des Planungsabschnitts befinden sich zwei Gewässer, der Mühlgraben und der Schwarzbach. Beide Gewässer fließen in der Nähe der L 3011 von Norden in Richtung Süden, wobei der Mühlgraben westlich der Straße und der Schwarzbach östlich liegt.

Zurzeit erfolgt die Entwässerung der Landesstraße L 3011 durch eine Ableitung in den Mühlgraben. Das anfallende Niederschlagswasser wird im Bestand unbehandelt eingeleitet.

Die Entwässerungssituation wird dahingehend verändert, dass das von den Straßenflächen abfließende Wasser künftig durch eine Behandlungsanlage gereinigt wird. Aufgrund der örtlich beengten Gegebenheiten ist für die Reinigung des Wassers eine Kompaktanlage in Form einer Sedimentationsanlage mit nachgeschalteten Substratfilter vorgesehen. Auf diese Weise werden sowohl Grob- und Feinstoffe als auch gelöste Stoffe zurückgehalten. Anschließend fließt das Wasser in einen Stauraumkanal mit Rückhaltefunktion, bevor es gedrosselt in den Schwarzbach eingeleitet wird. Die Reinigungsanlage und der Stauraumkanal werden unterirdisch teilweise unter der Landesstraße und im Bereich des zukünftigen Geh- und Radweges angelegt (vgl. Unterlage Nr. 18.2, S. 5). Die Entwässerungsleitung, über die das Wasser vom Stauraumkanal zur Einleitstelle am Schwarzbach geleitet wird,

führt unterirdisch südlich an der Kläranlage vorbei (vgl. Unterlage Nr. 8.2) und liegt wie die Einleitstelle im festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

10.2 Einleitung in den Schwarzbach und Errichtung einer Einleitstelle

Die Maßnahme wird in drei Entwässerungsabschnitte (EWA) unterteilt, welche auf Grundlage der Hochpunkte festgelegt werden (vgl. Unterlage 18.1, S. 7). Das Wasser aus allen Entwässerungsabschnitten wird bei der Einleitstelle in den Schwarzbach eingeleitet. Die geplante Einleitung des von der Oberfläche der L 3011 abfließenden Niederschlagswassers in den Schwarzbach stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf daher einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Die Erlaubnis zur Einleitung konnte erteilt werden, da weder schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind, die nicht durch Nebenbestimmungen vermeidbar oder ausgleichbar sind, noch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen (§ 12 WHG). Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 47 WHG zu erwarten. Insoweit werden die Ziele und Regelungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL; Richtlinie 2000/60/EG) gewahrt.

Bei dem von der befestigten Landesstraße gesammelt ablaufenden Niederschlagswasser handelt es sich gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG um Abwasser. Die Erlaubnis für die Einleitung in ein Gewässer darf daher gemäß § 57 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Gewässers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar ist und entsprechende Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, um die vorgenannten Anforderungen einzuhalten. Diese Voraussetzungen werden hier erfüllt.

Das Entwässerungskonzept sieht entsprechend der Vorgaben der RAS-Ew (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Entwässerung, 2005) entwässerungstechnische Anlagen zur Behandlung, Rückhaltung und Drosselung des anfallenden Niederschlagswassers vor. Aufgrund der örtlich beengten Gegebenheiten hat der Vorhabenträger die Reinigung des von den

Straßenflächen abfließenden Niederschlagswassers durch eine Kompaktanlage vorgesehen. Die Untersuchungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Messungen am Schwarzbach haben ergeben, dass eine ausreichende Reinigungsleistung beim Einsatz einer Kompaktanlage in Form einer Sedimentationsanlage mit Filtersubstrat erreicht wird (vgl. Unterlage Nr. 18.1, S. 9 und Anlage 4). Die Machbarkeit hat der Vorhabenträger exemplarisch mit dem System von zwei parallel geschalteten „SediSubstrator XL 600/18“ der Firma Fränkische Rohrwerke GmbH nachgewiesen. Mit Hilfe der Kombination von Absorption mittels Substrat und vorgeschalteter Sedimentationsstrecke inklusive Strömungstrenner kann eine optimale Reinigungsleistung erzielt werden. Während bei der Sedimentationsstrecke fast alle Grob- und Feinstoffe zurückgehalten werden, bindet der nachgeschaltete Substratfilter die gelösten Stoffe. Die Wahl des Systems bleibt jedoch dem Bieterwettbewerb überlassen.

Um das Verschlechterungsverbot gemäß der WRRL einzuhalten und die hydraulische Belastung des Schwarzbachs zu reduzieren, wurde die maximale Drosselabflussspende mit $q_{Dr,u} = 7 \text{ l / (s*ha)}$ gewählt (vgl. Unterlagen Nr. 18.1, S. 9 und Unterlage Nr. 18.2, S. 13, 17). Aus diesem Grund wird eine Zwischenspeicherung des anfallenden Oberflächenwassers durch einen Stauraumkanal notwendig, welcher nach der Behandlungsanlage angeordnet ist. Nach Drosselung der Abflussmenge wird das Wasser in den Schwarzbach zwischen den Gewässerkilometern 9,6 und 9,7 eingeleitet.

10.3 Bauzeitliche Grundwasserhaltung

Für die Baugrube zur Herstellung der Stützwand ist eine Grundwasserhaltung während der Bauzeit erforderlich. Das Grundwasser wird anschließend in den Mühlgraben eingeleitet.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten und zum Aufstauen von Grundwasser konnte gemäß § 33 Abs. 1 HStrG i.V.m. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 1 WHG erteilt werden, da weder schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind - die nicht durch Nebenbestimmungen vermeidbar oder ausgleichbar wären - noch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen (§ 12 WHG). Verbunden mit dieser Erlaubnis ist auch die Erlaubnis zum

Einleiten des Grundwassers in den Mühlgraben. Vor Einleitung in den Mühlgraben ist das Wasser über eine Absetzanlage zu reinigen. Dank dieser Vorkehrung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele nach den § 27 WHG und auch keine schädlichen Gewässerveränderungen oder Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 12 WHG zu erwarten. Es wird durch die Absetzanlage verhindert, dass Sedimente und andere Stoffe, die den Gewässerkörper nachhaltig verschlechtern könnten, in den Oberflächengewässerkörper gelangen (vgl. Unterlage Nr. 18.2, S. 11). Die Grundwassermenge, die während der Bauzeit zur Trockenlegung der Baugrube entnommen werden muss, ist so gering, dass sie keine Auswirkungen auf den quantitativen Zustand des Grundwasserkörpers hat (vgl. Unterlage Nr. 18.2, S. 12).

10.4 Ersatzneubau der Stützwand am Gewässer

Die wasserrechtliche Zulassung einer baulichen Anlage am Gewässer - hier der Ersatzneubau der Stützwand am Mühlgraben und die Errichtung der Einleitstelle samt des Entwässerungsstrangs am Schwarzbach - konnte gemäß § 33 Abs. 1 HStrG i.V.m. §§ 19, 36, 78 Abs. 5 WHG, i.V.m. § 22 Abs. 1 HWG erteilt werden, da weder schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind - die nicht durch Nebenbestimmungen vermeidbar oder ausgleichbar sind - noch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen (§ 12 WHG). Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 47 WHG zu erwarten.

Die Errichtung des Ersatzneubaus der Stützwand und die Errichtung der Einleitstelle samt des Entwässerungsstrangs stellen Anlagen in und an oberirdischen Gewässern im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 WHG dar. Die Zulassung hierzu konnte nach § 8 Abs. 1 WHG erteilt werden, da keine Versagungsgründe des § 12 WHG vorliegen.

Gewässerveränderungen sind bauzeitlich zwar zu erwarten, der Eingriff in das Gewässer wird jedoch durch die Nebenbestimmungen (vgl. A.IV.2) und durch geeignete Sicherungsmaßnahmen minimiert. Es wird sichergestellt, dass die Herstellung der Einleitstelle nach den anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung ihrer Lage im Überschwemmungsgebiet erfolgt. Sie wird möglichst zurückliegend vom Gewässerrand und naturnah mit Natursteinen

(Taunusquarzit) befestigt und in einem Winkel von maximal 45 Grad in Fließrichtung in das Gewässer einbinden. Der flache Winkel dient hier vor allem dazu, einen größeren Aufstau im Oberlauf durch die aus der Einleitung erzeugte Querströmung zu vermeiden. Die Einleitstelle wird an die Böschungsneigung angepasst und wird diese nicht behindern. Die Planung und Ausführung der Errichtung der Einleitstelle wird mit dem Abwasserverband Main-Taunus abgestimmt. Die Anlage ist zudem dauerhaft so zu unterhalten, dass die Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht durch den Abwasserverband nicht mehr als vermeidbar erschwert wird.

Mit der bauzeitlichen Verrohrung zum Schutz des Bachbettes (Vermeidungsmaßnahme V4w) und der Vermeidungsmaßnahme V5w zum Gewässerschutz werden schädliche Auswirkungen auf den Mühlgraben im Zuge der Bauarbeiten für die Herstellung der Stützwand vermieden.

10.5 Gewässerausbau (bauzeitliche Verrohrung des Mühlgrabens)

Die bauzeitliche Verrohrung des Mühlgrabens bedarf gemäß § 68 Abs. 1, 2 WHG der Plangenehmigung. Die Bachverrohrung stellt eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers und damit einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG dar. Die Voraussetzungen nach § 68 Abs. 3 WHG sind erfüllt.

Die bauzeitliche Verrohrung des Mühlgrabens ist eine Vermeidungsmaßnahme (V4 w) und dient gerade dem Schutz des Gewässers vor schädlichen Eintragungen im Zusammenhang mit den Bauarbeiten zur Herstellung der Stützwand. Die von fachbehördlicher Seite aufgestellten Forderungen und Anregungen wurden als Nebenbestimmungen berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Erhöhung von Hochwasserrisiken, ist durch die Verrohrung nicht zu erwarten. Die Leistungsfähigkeit des Fließgewässers wird mit dieser Maßnahme nicht beeinträchtigt. Im Gegenteil stellt die Verrohrung sicher, dass keine baubedingten Verunreinigungen in den Mühlgraben gelangen, welche dem Abfluss des Wassers abträglich sein könnten. Auch aufgrund der Tatsache, dass die Verrohrung des Mühlgrabens temporär erfolgt, ist eine Verschlechterung der hydromorphologischen und der physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nicht zu befürchten (vgl. Unterlage Nr. 18.2, S. 11).

10.6 Wasserrechtliche Belange

Der Abwasserverband Main-Taunus-Kreis reichte seine schriftliche Stellungnahme am 21. September 2021 ein. Der Stellungnahme wird, teilweise durch Nebenbestimmungen, entsprochen.

Es wurde vorgetragen, dass es sich im Bereich der L 3011 nicht um „Schmutzwasserleitungen“ sondern um „Mischwasserkanäle“ handele. Die in der vorliegenden Planunterlage dargestellten unterirdischen Bauwerke entspreche nicht der Lage des tatsächlichen Bestandes. Die genaue Lage müsse vor Baubeginn entsprechend vor Ort überprüft werden. Dazu habe der Vorhabenträger aktuelle Bestandsauskünfte beim Abwasserverband Main-Taunus-Kreis einzuholen. Weiterhin seien die Abwasseranlagen während der Bauzeit durch geeignete Maßnahme entsprechend zu sichern. Die Zugänglichkeit bzw. Anfahrbarkeit der verbandseigenen Abwasseranlagen (z.B. die Sammeltrasse) sei zu Kontroll- und Wartungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten. Des Weiteren seien alle Abwasseranlagen grundsätzlich von jeglicher Überschüttung und Überbauung freizuhalten. Sollte die Möglichkeit einer Vollsperrung gewählt werden, bedürfe es im Vorfeld einer detaillierten Abstimmung. Sollten durch das Bauvorhaben bauzeitliche oder dauerhafte Veränderungen an den Abwasseranlagen erforderlich werden, sei eine Abstimmung mit dem Abwasserverband notwendig, um eine Lösungsmöglichkeit zu finden. Das Ergebnis der Schlussvermessung der Schachtdeckel sei ihr zudem mitzuteilen. Das Betriebsgelände der Kläranlage müsse zudem ständig gegen unbefugten Zutritt Dritter gesichert werden. Die Nutzung der verbandseigenen Grünflächen zwischen dem eingezäunten Kläranlagengelände und der L 3011 könne nach vorheriger Abstimmung als Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche genutzt werden. Ferner seien Eingriffe in den Schwarzbach und dessen Böschung und Uferbereiche soweit wie möglich zu reduzieren. Der Schwarzbach solle möglichst naturnah erhalten werden. Die Zugänglichkeit zu dem Gewässer sei während der Bauzeit als auch zukünftig zu gewährleisten. Da sich das Vorhaben in einem Überschwemmungsgebiet befinde, seien auch ausreichende bauliche Vorkehrungen zu treffen und auch das Lagern von wassergefährdenden Stoffen müsse zwingend ausgeschlossen werden. Auch werde um eine Aktualisierung

der Verbandsbezeichnung gebeten (vormals „Schwarzbachverband Main-Taunus“).

Die erbetene textliche Änderung in den Ausführungsunterlagen wurden übernommen und die Bezeichnung des Abwasserverbandes wurde in den Plangenehmigungsunterlagen in „Abwasserverband Main-Taunus“ berichtigt. Auch wird das ausführende Bauunternehmen vor Baubeginn eine Leitungsanfrage und Pläne für die genaue Lage der Leitungen einholen bzw. diese Pläne vor Ort überprüfen und die Abwasseranlagen des Abwasserverbandes Main-Taunus während der Bauzeit sichern. Sofern der Abwasserverband seine Anlagen im Baufeld während der Bauzeit anfahren muss, ist dies mit dem Bauunternehmen rechtzeitig abzustimmen. Das Bauunternehmen wird von dem Vorhabenträger angehalten den im Bedarfsfall erforderlichen Zugang zu den (im Baufeld liegenden) Anlagen des Abwasserverbandes zu gewährleisten. Die Zufahrt zum Betriebsgelände des Abwasserverbandes wird für die gesamte Bauzeit von mindestens einer Fahrtrichtung ermöglicht. Temporäre Einschränkungen für bestimmte Tätigkeiten werden dem Abwasserverband Main-Taunus frühzeitig bekannt gegeben und eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Zufahrten abgestimmt. Dies gilt insbesondere auch für die Zufahrt zu den Wohngebäuden auf dem Gelände des Abwasserverbandes. Eine Teilnutzung des RÜB-Geländes für die bauzeitliche Umfahrung wird im Zuge der Ausführungsplanung geprüft, um eine Vollsperrung in diesem Bereich zu verhindern. Im Bedarfsfall wird das weitere Vorgehen eng mit dem Abwasserverband abgestimmt.

Das Ergebnis der Schlussvermessung der Schachtdeckel wird dem Abwasserverband zur Verfügung gestellt.

Die bestehenden Sicherungsanlagen des Betriebsgeländes (z.B. Zaunanlage) werden durch die Straßenbaumaßnahme grundsätzlich nicht tangiert. Sollten die bestehenden Sicherungsanlagen durch die Straßenbaumaßnahme, z.B. durch eine bauzeitliche Verkehrsführung über die Becken des Klärwerks, erforderlich werden, wird der Vorhabenträger mit dem Betroffenen ein Konzept zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebsgeländes (z.B. Bauzäune aufstellen) abstimmen und umsetzen.

Über die im Grunderwerbsplan dargestellten Flächen hinaus werden im Rahmen dieser Plangenehmigung keine weiteren dauerhaften oder bauzeitigen Flächen des Abwasserverbandes in Anspruch genommen. Im Übrigen wird den Forderungen durch Nebenbestimmungen oder durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme V4 w Rechnung getragen.

11. **Bodenschutz/Altlasten**

Das plangenehmigte Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Durch die Instandsetzung der Stützmauer und dem Ausbau der L 3011 kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens. Dies folgt daraus, dass die Stützmauer an selber Stelle wiedererbaut wird und daher keine weiteren Flächen dauerhaft in Anspruch genommen werden. Die Verschwenkung der Fahrbahnachse im Bereich der Klärwerkskurve und die damit verbundene Neuversiegelung erfolgt jeweils ausschließlich auf Böden, die bereits anthropogen überprägt bzw. beeinflusst sind (unmittelbar angrenzend an die L 3011).

Am südlichen Ende des Eingriffsbereichs erfolgt die Entwässerung der Straße durch einen neu anzulegenden Entwässerungsstrang auf einer Grünlandfläche, die in den Schwarzbach mündet. Hierbei wird auf einer Länge von ca. 70 m auf Böden im Plangebiet eingewirkt, so dass es erforderlich ist, Maßnahmen zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen zu ergreifen. Die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden wurden in der Planung berücksichtigt und eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme V7Bo). So sieht die Vermeidungsmaßnahme vor, dass der aktuelle Zustand des Gründlandes nach dem Eingriff wiederhergestellt wird. Eingriffe in den Boden sind getrennt nach Ober- und Unterboden auszubauen und zwischenzulagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der

Boden nach der natürlichen Abfolge der Bodenschichtung wieder einzubauen. Die sachgemäße Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme wird durch den Bauleiter oder gegebenenfalls durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt. Für die Befahrung und die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen während der Bauphase werden keine zusätzlichen Flächen befestigt, da diese ausschließlich auf bereits asphaltierten Wegen und Plätzen erfolgt und die Erneuerung der Stützmauer von der Straße selbst erfolgt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat zu dem Vorhaben Stellung genommen. Es führte aus, dass keine Bedenken hinsichtlich der Belange des Bodenschutzes bestehen. Unter Heranziehung der Altflächenkartei (Datenbank ALTIS, § 8 Abs. 1 HAItBodSchG) haben die beteiligte obere Bodenschutzbehörde bei dem Regierungspräsidium Darmstadt und die untere Bodenschutzbehörde festgestellt, dass im gegenständlichen Planungsgebiet keine Altstandorte, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten, Verunreinigungen oder schädlichen Bodenveränderungen vorkommen (vgl. koordinierte Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 22. September 2021). Es ist zudem davon auszugehen, dass die anfallenden Bodenmassen größtenteils vor Ort wiederverwendet werden können.

12. Landesplanung / Raumordnung

Gemäß Raumordnung / Landesplanung und Bauleitplanung ist keine Erweiterung der Siedlungsfläche für den Ausbaubereich geplant.

Das Regierungspräsidium Darmstadt führte in seiner Stellungnahme zum Vorhaben aus, dass keine Bedenken hinsichtlich Belange der Regionalplanung, der Regionalen Siedlungs- und Bauleitplanung bestehen (vgl. koordinierte Stellungnahme vom 22. September 2021).

13. Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Das Vorhaben beansprucht nur eine Fläche, die der Nutzung als Pferdekoppel dient. Jegliche Beanspruchungen dieser Fläche, dauerhaft als auch temporär, werden mit dem Grundstückseigentümer (Beteiligter P 01) abgestimmt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat in Bezug auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft / Feldflur keine Bedenken geäußert (vgl. koordinierte Stellungnahme vom 22. September 2021).

Eine weitere Stellungnahme zu landwirtschaftlichen Belangen reichte der Hochtaunuskreis (untere Landwirtschaftsbehörde) mit Schreiben vom 28. September 2021 ein. Er trug vor, dass durch die geplante Baumaßnahme Konflikte mit der Pferdehaltung des landwirtschaftlichen Betriebs (Reiterhof) der Beteiligten P 03 zu erwarten seien. Der Reiterhof könne aufgrund des zu erwartenden Maschinen- und Baulärms die vorhandenen Ausläufe, Weiden und Paddocks nicht nutzen, da Pferde Fluchttiere seien. Die Nutzung vorstehender Flächen sei zur artgerechten Haltung der Tiere unabdingbar. Auch müsse auf die während der Bauphase bestehende Flächenbeanspruchung östlich der L 3011 sowie auf die Baustelleneinrichtung im Bereich der Kläranlage eingegangen werden, da der Beteiligte P 03 (sowie weitere Einsteller seines Betriebes) die Grünflächen zur Erreichung seiner Grünland- und Weideflächen südlich der Kläranlage nutze.

Hinsichtlich der Berücksichtigung der vorgetragenen Belange im Einzelnen und ihrer Abwägung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf Abschnitt C.II.18.3 verwiesen.

14. Private Belange / Eigentum

Die Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum ist für das plangenehmigte Vorhaben aus überwiegenden Gründen des Interesses der Allgemeinheit an der Errichtung des Vorhabens gerechtfertigt. Durch das plangenehmigte Vorhaben werden private Belange – in unwesentlichem Maße – beeinträchtigt. Die für das Vorhaben streitenden Belange überwiegen die Inanspruchnahme privaten Eigentums.

Das Vorhaben nimmt privates Grundeigentum für die Herstellung des Zwischenausbaus der L 3011 und für technisch notwendige Begleitmaßnahmen dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch. Artikel 14 GG schützt Eigentümer und solche, die in eigentumsähnlicher Weise an einem Grundstück dinglich berechtigt sind vor einem Eigentumsentzug, der nicht zum Wohl der

Allgemeinheit erforderlich ist. Die Planfeststellungsbehörde hat überdies die Beeinträchtigung privater Belange einfachrechtlich in den Blick genommen.

Die der Plangenehmigung zugrundeliegende Flächeninanspruchnahme ist auf das unabdingbar Notwendige beschränkt. Entlang der L 3011, insbesondere im Bereich der Kurve am Mühlgraben, werden mehrere Grundstücke geringfügig betroffen, was jeweils für sich eine unwesentliche Beeinträchtigung darstellt. Nach Fertigstellung des Zwischenausbaus und des Ersatzneubaus der Stützwand ist eine Wiederherstellung der bauzeitig in Anspruch genommenen Flächen vorgesehen (vgl. A.IV).

Die Mehrheit der privaten Betroffenen haben sich mit der Planung einverstanden erklärt und entsprechende Besitzüberlassungs-/Bauerlaubnisvereinbarungen unterzeichnet. Die Einverständniserklärung wurde jeweils von den Eigentümern unterzeichnet, bei verpachteten Flächen jeweils auch von den Pächtern.

15. Bergbau

Belange des Bergbaus werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat in Bezug auf den öffentlichen Belang des Bergbaus keine Bedenken gelten gemacht. Es hat mitgeteilt, im Planbereich und seiner näheren Umgebung befänden sich keine unter Bergaufsicht stehenden Betriebe. Es sei dort auch früher kein Bergbau betrieben worden. Rohstoffsicherungsflächen seien gleichfalls nicht betroffen (vgl. koordinierte Stellungnahme vom 22. September 2021).

16. Stellungnahmen der Behörden und Stellen

Neben den bereits erwähnten Behörden haben die nachfolgend genannten Behörden und Stellen Stellungnahmen zu der Planung abgegeben.

Deutsche Telekom AG

Mit Schreiben vom 23. September 2021 hat die Deutsche Telekom AG Stellung zu dem geplanten Vorhaben genommen. Der Stellungnahme wird entsprochen.

Die Deutsche Telekom AG trug vor, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden, die in der Anlage U05_01 + 02 dargestellt werden. Im Bereich von 1k) begehrt die Deutsche Telekom AG eine Änderung, da sie das bereits vorhandene Kabel und das Leerrohr mit Glasfaserkabeln aus der neuen Fahrbahn verrücken möchten. Daher werde eine Überprüfung dahingehend erwünscht, ob eine solche Umsetzung im Rahmen der plangenehmigten Baumaßnahme mit realisiert werden könne.

Der Vorhabenträger hat den notwendigen Kontakt zwischen der Deutschen Telekom AG und Versorgungsunternehmen hergestellt, deren Leitungen verlegt werden müssen. Die Leitungsverlegungen müssten in einem Zuge vor Baubeginn des Straßenbauvorhabens verlegt werden. Dies wurde mit der Deutschen Telekom AG und den Versorgungsunternehmen besprochen.

Kampfmittelräumdienst

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Schreiben vom 09. und 16. September 2021 Stellung zu dem Vorhaben genommen. Dieser Stellungnahme wird entsprochen.

Das Regierungspräsidium erläuterte, dass eine Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder ergeben habe, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in Teilbereichen in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet befinde. Sie stellte daher die Forderung, dass das betroffene Gebiet vor Beginn der Bauarbeiten auf Kampfmittel untersucht werden müsse (bis zu einer Tiefe von fünf Metern ab GOK IIWK) und dass sofern ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werde der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu benachrichtigen sei. Hierbei solle eine EDV-gestützte Datenaufnahmen erfolgen. Es werde darum gebeten, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen und sich eine Bescheinigung einzuholen, dass die Arbeiten des Kampfmittelräumdienstes nach dem neusten Stand der Technik erfolge. Nach Abschluss der Arbeiten werde um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei gebeten.

Es wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass der betroffene Bereich vor Baubeginn auf Kampfmittel untersucht wird und dass, sofern ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden wird, der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu benachrichtigen ist (vgl. A.IV.). Im Rahmen der Untersuchung ist eine Datenaufnahme nach KMIS-R vorzunehmen. Diese Daten werden an das Regierungspräsidium Darmstadt nach Abschluss der Arbeiten übersandt. Eine weitere Nebenbestimmung gewährleistet die Einholung einer Bescheinigung, die vorweist, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuen Stand erfolgen (vgl. A.IV.).

Abfallwirtschaft

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat Stellung zu dem Vorhaben genommen (vgl. koordinierte Stellungnahme vom 22. September 2021). Dieser Stellungnahme wird entsprochen.

Das Regierungspräsidium führte aus, dass dem Vorhaben aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen. Die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: 01:09.2018) seien jedoch zu berücksichtigen. Weiterhin fordere sie dazu auf, dass die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen eingeholt werde, wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe im Bodenaushub erkennbar werden sollten.

Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu entsprechende Nebenbestimmungen erlassen, um die Forderungen des Regierungspräsidiums zu erfüllen (vgl. A.IV.).

Stadtwerke Hofheim am Taunus

Am 26. August 2021 sowie am 30. August 2021 reichten die Stadtwerke Hofheim am Taunus eine Stellungnahme ein. Der Stellungnahme wurde entsprochen.

Die Stadtwerke Hofheim trugen vor, dass die im Regelungsverzeichnis aufgeführten „vorgesehenen Regelungen“ teilweise nicht der Vorgehensweise entsprechen, die im Rahmen der Planung abgestimmt worden seien. So sei in der Zeile 1 lit. d und 1 lit. e aufgeführt worden, dass die Trinkwasserleitung von Baukm 2+224 und 2+707 durch den Ersatzneubau der Stützwand, den Bau einer Reinigungsanlage sowie den Bau eines Stauraumkanals entfernt bzw. verlegt werden müsse. Die Ersatzleitung müsse danach vorab neu gebaut werden. Dies treffe gemäß der Vereinbarung mit dem Vorhabenträger nur für den Abschnitt von ca. 2+396 bis 2+707 zu. Für den Abschnitt von 2+250 bis 2+396 habe die Verlegung der Trinkwasserleitung im Rahmen der Bauausführung des Vorhabenträgers stattzufinden. Weiterhin seien Entwässerungsleitungen der Stadtwerke Hofheim (Betriebszweig Stadtentwässerung) im Regelungsverzeichnis nicht aufgeführt worden.

Der Vorhabenträger hat das Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) sowie den Lageplan (Unterlage 05_01) entsprechend den Hinweisen der Stadtwerke Hofheim angepasst und die fehlenden Entwässerungsleitungen ergänzt.

17. Stellungnahmen der Kommunen

Das plangenehmigte Vorhaben berücksichtigt die Gebiets- und Planungshoheit der Städte Hofheim am Taunus, Kelkheim und Eppstein in angemessener Weise. Eine Verletzung städtebaulicher Planvorstellungen beziehungsweise städtebaulicher Entwicklungsziele ist nicht erkennbar.

Die Fachplanung hat hinreichend konkretisierte und verfestigte gemeindliche Planungsabsichten zu berücksichtigen. Eine nachhaltige Störung einer hinreichend bestimmten gemeindlichen Planung, oder ein Entzug wesentlicher Teile des Gemeindegebiets für eine durchsetzbare gemeindliche Planung, oder erhebliche Beeinträchtigungen gemeindlicher Einrichtungen aufgrund des Vorhabens konnte seitens der Planfeststellungsbehörde nicht festgestellt werden.

Die Gemeinde Eppstein und die Stadt Hofheim am Taunus haben im Beteiligungsverfahren weder Einwendungen erhoben noch Stellungnahmen

abgegeben. Eine kommunale Stellungnahme wurde lediglich von der Stadt Kelkheim (Taunus) eingelegt.

Die Stadt Kelkheim (Taunus) hat mit Schreiben vom 22. September 2021 eine Stellungnahme abgegeben. Die darin vorgetragenen Einwendungen sind zurückzuweisen.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme warf die Stadt Kelkheim die Frage auf, ob der Vorhabenträger die Variante geprüft habe, den Mühlgraben vollständig zu verfüllen, damit der Mühlgraben künftig entfallen könnte. Weiterhin sei eine bauzeitige Vollsperrung der L 3011 zu vermeiden.

Die von der Stadt Kelkheim erbetene Variantenprüfung wurde durch den Vorhabenträger frühzeitig vorgenommen, musste – nachvollziehbar - aber verworfen werden. Die zuständigen Naturschutz- sowie Wasserbehörden teilten dem Vorhabenträger mit, dass sowohl eine dauerhafte Verfüllung als auch eine dauerhafte Verrohrung des Mühlgrabens ausgeschlossen sind (vgl. Erwiderung von Hessen Mobil vom 12. Oktober 2021 auf den Einwand der Stadt). Ein Verfüllen des Mühlgrabens würde zudem gegen die Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL; 2000/60/EG) verstoßen, nach denen Art. 4 I lit. a) Ziff. i) die Mitgliedsstaaten verpflichtet sind, notwendige Maßnahmen vorzunehmen, um eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächengewässer zu verhindern (sog. Verschlechterungsverbot). Der Mühlgraben ist aufgrund seiner derzeitigen ökologischen Eigenschaften und Funktionen mit einem natürlichen Gewässer vergleichbar und nicht als künstliches Gewässer anzusehen. Er bewässert sowohl einen Fischteich als auch ein südlich gelegenes Naturschutzgebiet, bevor er zurück in den Schwarzbach mündet (vgl. Erwiderung von Hessen Mobil vom 12. Oktober 2021 auf den Einwand der Stadt). Demnach ist der Fragestellung der Stadt Kelkheim im Planungsprozess bereits vollumfänglich Rechnung getragen worden.

Die Entscheidung über die endgültige bauzeitliche Verkehrsführung ist nicht Gegenstand des Baurechtsverfahrens, sondern wird im Zuge der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der zuständigen Verkehrs- und Polizeibehörde so-

wie dem Vorhabenträger unter Berücksichtigung der kommunalen Belange festgelegt. Ausreichend für das Plangenehmigungsverfahren ist, dass eine bauzeitliche Verkehrsführung möglich ist und keine Auswirkungen verbleiben, die (mit -) genehmigt werden müssten. Die in C.II.9. dargestellten Varianten einschließlich einer Vollsperrung während der gesamten Bauzeit sind grundsätzlich mit den kommunalen Belangen der Stadt Kelkheim vereinbar. Entgegen der Befürchtungen der Stadt zeigt das Verkehrsgutachten, dass sich der Verkehr der L 3011 von ca. 9.800 Kfz/24 h (DTV_{W5}) bei einer Vollsperrung im weiteren Umfeld verteilt. So wird es bei einer Vollsperrung zwar zu Verlagerungen des Verkehrs von ca. 1.800 Kfz/24 h (DTV_{W5}) auf den Streckenzug B 455 östlich Eppstein / L 3016 Fischbach und Kelkheim kommen (Hessen Mobil – Fachdezernat Rhein-Main, L 3011 Sanierung Stützwand zw. Hofheim und Lorsbach – Verkehrsuntersuchung zur Optimierung der Umleitungsstrecken, bauzeitliche Verkehrsführung, erstellt von mociety consult GmbH, 30.08.2021, S. 6, Bild 4). Diese sind aber im Vergleich zu derzeitiger Belastung auf der L 3016 von ca. 15.000 Kfz/24 h (DTV-Werte der Straßenverkehrszählung 2015, siehe Verkehrsuntersuchung, Bild 15) als gering anzusehen, zumal die DTV-Werte über die gesamte Woche niedriger sind als der DTV_{W5} , der sich nur auf die fünf Arbeitstage bezieht.

18. Einwendungen Privater

18.1 Beteiligter P 01

Der Beteiligte, der keine Besitzüberlassungsvereinbarung unterzeichnet hat, reichte mit Schreiben vom 16. September 2021 seine Einwendung ein. Er trug vor, er sei grundsätzlich bereit, „die benötigte Fläche (116,22 m^2)“ seines Grundstücks (Flurstück 31, Flur 61, Gemarkung Hofheim) zu veräußern, jedoch nicht zu dem ihm mitgeteilten Kaufpreis. Auch sei er nicht einverstanden damit, dass eine Rohrleitung längs über sein Grundstück verlegt werde. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die von dem Beteiligten erwähnte Fläche von 116,22 m^2 ist nicht Gegenstand des hier plangenehmigten Zwischenausbaus (vgl. Erwiderung Hessen Mobil vom 14.10.2021). Für den plangenehmigten Zwischenausbau werden rund 68 m^2 der Fläche des Grundstücks (Flurstück 31, Flur 61 Gemarkung Hofheim) für eine Rohrleitung dauerhaft benötigt, weitere 166 m^2 dieses Grundstücks

werden für die Rohrleitung dauerhaft dinglich belastet. Eine vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstücks für die Verlegung der Rohrleitung nimmt rund 503 m² in Anspruch. Das in Anspruch genommene Grundstück ist insgesamt 1.138 m² groß und wird als Pferdekoppel genutzt. Unmittelbar neben dem in Anspruch genommenen Grundstück befinden sich drei weitere Grundstücke des Beteiligten mit einer Größe von 898 m², 626 m² und 816 m², die ebenfalls als Pferdekoppeln genutzt werden (Gesamtfläche 3.478 m²).

Die Inanspruchnahme für den plangenehmigten Zwischenausbau und die damit verbundenen Beeinträchtigungen stellen sich insgesamt als unwesentlich dar (ihre dauerhaften Belastungen für den Beteiligten werden bei der Planung des Rad- und Gehweges an der L 3011 zu berücksichtigen sein). Die jetzt dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche von 68 m² und ist sowohl als absoluter Wert als auch im Verhältnis zur Gesamtfläche der vier als Pferdekoppel genutzten Grundstücke von 3.478 m² sehr gering. Die unmittelbare Inanspruchnahme befindet sich am Rand des Grundstücks und beeinträchtigt die bisherige Nutzung als Pferdekoppel nicht. Gleiches gilt für die dauerhaft dinglich zu belastende Fläche von 166m², die die Nutzbarkeit der Fläche ebenfalls nicht einschränkt. Lediglich bauzeitig ist eine Beeinträchtigung der Nutzbarkeit gegeben. Für die Verlegung der Rohrleitung werden rund 503 m² des Grundstücks vorübergehend in Anspruch genommen. Diese vorübergehende Inanspruchnahme (Baumaßnahmen zur Verlegung der Rohrleitung) schränkt die Nutzbarkeit des Grundstücks als Pferdekoppel allerdings lediglich für einen Zeitraum von etwa drei Monaten ein (vgl. E-Mail von Vorhabenträger vom 15. April 2021).

Die Abwägung des Interesses des Beteiligten, von einer Inanspruchnahme seines Grundstücks verschont zu bleiben, mit dem öffentlichen Interesse an der Verlegung der Rohrleitung an der vorgesehenen Stelle ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Verlegung des Ableitungsrohres über das Grundstück des Beteiligten das Interesse des Beteiligten überwiegt.

Die Entwässerungsleitung ist ein wesentlicher Bestandteil des mit der Wasserbehörde abgestimmten Entwässerungskonzeptes. Sie dient dem Transport des gereinigten Straßenwassers zur genehmigten Einleitstelle am

Schwarzbach. Hierbei wurden verschiedene Varianten untersucht, bei denen sich die Führung über das Grundstück des Beteiligten technisch am Geeignetsten erwies. Die Lage der Leitungstrasse auf dem Grundstück des Beteiligten wurde im Zuge des Planungsprozesses so optimiert, dass sie von der ursprünglich vorgesehenen Mitte des Grundstücks an den Rand der Grenze zum Grundstück des Abwasserverbandes hin verschoben wurde. Zusätzlich wurde auf die Anordnung von Kontrollschächten verzichtet, damit das Grundstück als Pferdekoppel uneingeschränkt nutzbar bleibt. Die Randlage der Leitung bewirkt, dass die Nutzbarkeit des Grundstücks auch während der Bauzeit so wenig wie möglich eingeschränkt wird. Das Ableiten des gereinigten Niederschlagswassers von der Straße ist nach wasserrechtlichen Bestimmungen verpflichtend (vgl. C.9.). Da die Rohrleitung unterirdisch verlegt und auf Kontrollschächte verzichtet wird, wurde der geringstmögliche Eingriff gewählt. Dieser stellt sich als verhältnismäßig dar. Die Nutzbarkeit des Grundstücks ist nach Fertigstellung der Baumaßnahme ohne Einschränkungen gegeben. Um dies sicherzustellen, wurde im Rahmen einer Nebenbestimmung geregelt, dass der bestehende Zustand nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt wird (vgl. A.IV.). Durch die vorgesehene Randlage der Leitung wird die Einschränkung der Nutzbarkeit des Flurstücks auch während der Bauzeit minimiert, überdies wird ein Herstellungsverfahren gewählt, welches die Bautätigkeit auf dem Grundstück auf den kürzest möglichen Zeitraum beschränkt. Es ist auch sichergestellt, dass rechtzeitig vor Baubeginn im Bereich der Grundstücke des Beteiligten eine Information und Abstimmung erfolgt, um Einschränkungen der Nutzbarkeit zusätzlich zu reduzieren (vgl. Nebenbestimmungen A.IV.5).

Die Entschädigung bzw. der Ausgleich für die Grundstücksinanspruchnahme, auch bauzeitig, wird – sofern keine Einigung zustande kommt - in dem auf das Plangenehmigungsverfahren folgenden Entschädigungsverfahren geregelt und ist daher nicht Teil der Plangenehmigung.

18.2

Beteiligte P 02

Am 04. Oktober 2021 reichte die Beteiligte P 02, die keine Besitzüberlassungserklärung unterzeichnet hat, vertreten durch ihren Rechtsanwalt, eine Einwendung ein. Sie trug vor, sie sei mit der Planung

grundsätzlich einverstanden, wenn sichergestellt werde, dass die Funktionsfähigkeit des Mühlgrabens weiterhin gewährleistet sei. Dazu bedürfe es einer rechtlichen Absicherung. Auch von der Deutschen Bahn AG sei das Einverständnis zur Nutzungsüberlassung des Mühlgrabens einzuholen, soweit dieser über das Gelände der Bahn verlaufe. Sie – die Beteiligte – erwarte eine Erklärung des Vorhabenträgers, aus der hervorgehe, dass auch er die künftige Funktionsfähigkeit des Mühlgrabens zusichert. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Stützmauer am Mühlgraben befindet sich derzeit u.a. auf den im Eigentum der Beteiligten stehenden Grundstücken (Flurstück 5/1, Flur 13 Gemarkung Lorsbach, Flurstück 1/2, Flur 17 Gemarkung Langenhain und Flurstück 47, Flur 61 Gemarkung Hofheim). Da der Ersatzneubau der Stützmauer in den bisherigen Abmessungen an gleicher Stelle erfolgt, kommt es zu keiner dauerhaften grunderwerblichen Zusatzbelastung durch die Baumaßnahme. Es ist lediglich beabsichtigt, eine Grundbuchberichtigung dahingehend vorzunehmen, dass das Land Hessen die jeweiligen Flächen der Stützmauer als Bestandteil der Landesstraße erwirbt. Nach dem Grunderwerbsplan ist daher eine dauerhafte Inanspruchnahme der Grundstücke der Beteiligten P 02 von rund 500 m² vorgesehen. Hinzukommt eine vorübergehende Inanspruchnahme ihrer Flächen von rund 702 m². Diese Eingriffe verteilen sich auf die genannten drei Grundstücke, welche eine Gesamtgröße von 2.406 m² aufweisen. Die Flächen werden nicht bewirtschaftet.

Die dargestellte Inanspruchnahme stellt sich ihrer Größenordnung nach als unwesentlich dar. Insbesondere ist die dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche (rund 500 m²) im Hinblick darauf, dass sie bereits derzeit der öffentlichen Straße zuzurechnen und für die Beteiligte nicht nutzbar ist sowie im Hinblick darauf, dass insoweit lediglich eine Korrektur des Grundbuchs beabsichtigt ist, als nicht wesentlich zu erachten. Die zu erneuernde Stützwand steht historisch bedingt auf Teilen der Grundstücke der Beteiligten. Da der Ersatzneubau der Stützmauer an gleicher Stelle erfolgt, kommt es zu keiner dauerhaften grunderwerblichen Zusatzbelastung durch die Baumaßnahmen. Auch die vorübergehende bauzeitliche Inanspruchnahme ihrer – nicht bewirtschafteten – Grundstücksflächen stellt sich als unwesentlich dar.

Es wird auch sichergestellt, dass die Funktionsfähigkeit des Mühlgrabens gewährleistet bleibt. Die Krebsmühle wird mit dem Wasser des Mühlgrabens zur Energieerzeugung gespeist. Die Funktionsfähigkeit des Mühlgrabens wird durch den Ersatzneubau der Stützwand weder während der Bauzeit noch im Endzustand beeinträchtigt, so dass auch der Betrieb der Krebsmühle durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Die für die Umsetzung des Ersatzneubaus der Stützmauer gewählte Ausführungsvariante 2 sieht in der Bauphase die vollständige Verrohrung des Mühlbachs vor. Die DB wurde im Verfahren beteiligt. Die Verrohrung ist Gegenstand der wasserrechtlichen Genehmigungen (vgl. Abschn. A.II.), wodurch sichergestellt ist, dass sie auch erfolgen kann.

Die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Mühlgrabens unabhängig vom Straßenbauvorhaben liegt nicht im Verantwortungsbereich des Vorhabenträgers. Der Vorhabenträger ist nicht Eigentümer von Grundstücken, auf denen der Mühlgraben verläuft, die Deutsche Bahn AG verfügt über ein derartiges Grundstück. Gleichwohl hat der Vorhabenträger mehrere Vermittlungsversuche zwischen der Beteiligten und der Deutsche Bahn AG unternommen. Die Bahn hat indes einen Verkauf ihres Grundstücks abgelehnt (vgl. Erwiderung des Vorhabenträgers vom 14.10.2021). Der Vorhabenträger hat alles ihm Mögliche unternommen, damit die Interessen der Beteiligten erfüllt werden.

Die Inanspruchnahme der Grundstücksflächen der Beteiligten ist nach Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Erneuerung der Stützmauer und dem Interesse der Beteiligten verhältnismäßig. Die Beteiligte wendet sich nicht gegen das Straßenbauvorhaben an sich, insbesondere nicht gegen die Erneuerung der Stützmauer, sondern hat Sorge um die Funktionsfähigkeit des Mühlbachs. Diese wird in der Bauphase durch die Ausführungsvariante mit Verrohrung des Gewässers sichergestellt und durch die errichtete Stützwand nicht tangiert.

18.3 **Beteiligte P 03**

Die Beteiligten, die einen Reiterhof betreiben, sind zunächst durch eine dauerhaft erforderliche Inanspruchnahme von 81m² ihres zum Betrieb zählenden Grundstücks (Flurstück 11/1, Flur 61 Gemarkung Hofheim) betroffen. Eine zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme ist nicht erforderlich. Die Beteiligten haben der Inanspruchnahme zugestimmt, eine Besitzüberlassungserklärung liegt vor.

Die Beteiligten fürchten allerdings Beeinträchtigungen ihres Betriebes in der Bauphase. Sie reichten daher mit Schreiben vom 19. September 2021 und mit E-Mail vom 21. Oktober 2021 Einwendungen ein. Sie trugen vor, dass sie ihren Reiterhof durch die Baumaßnahme beeinträchtigt sähen, da ihre Pferde ihre Ausläufe, Weiden und Paddocks nicht erreichen könnten. Die Nutzung des Freigeländes sei allerdings zur artgerechten Haltung essentiell. Der Weg zu den Paddocks und der Weide liege teils direkt an der L 3011, so dass die Pferde an Baulärm und Baumaschinen vorbeigeführt werden müssten, was wegen ihres Fluchttriebes kaum möglich sei. Sie – die Beteiligten – seien im Übrigen verpflichtet, ihre acht Paddockboxen straßenseits umzubauen. Sie hätten Bedenken, dass die umzusiedelnden Tiere wegen des Baulärms des Straßenbauvorhabens in Panik gerieten, sich verletzen oder auch in Richtung Straße entfliehen könnten. Hinzu komme, dass die Nutzung ihrer als Pferdeunterstand genutzten, an der L 3011 gelegenen Scheune durch Arbeiten auf Höhe des Gebäudes sowie durch Straßenlärm eines nur 2 m von der Außenwand der Scheune entfernt geführten Fahrstreifens in der Bauphase gefährdet. Es bestehe die Gefahr, dass sich Pferde beim Betreten und Verlassen der Scheune erschrecken, durchgehen und Reiter abwerfen könnten. Ergänzend wandten die Beteiligten ein, dass die Ausfahrt von ihrem Reiterhof auf die Landesstraße L 3011 sowohl in Richtung Lorsbach als auch in Richtung Hofheim stets gewährleistet werden müsse.

Zwischen dem Vorhabenträger, Vertretern der Stadt Hofheim und den Beteiligten haben mehrere Besprechungen stattgefunden, um Lösungen zur Minimierung bauzeitlicher Beeinträchtigungen des Reiterhofbetriebes zu finden (vgl. Protokolle der Besprechungen vom 14. Oktober 2021 und 3. Dezember 2021).

In der Besprechung am 14. Oktober 2021 wurde vereinbart, dass der Umbau der acht Paddockboxen erst nach Beendigung der Straßenmaßnahme erfolgen soll. Insoweit können die Paddocks weiterhin genutzt werden. Zur Erreichbarkeit der südlich der Kläranlage gelegenen Koppeln schlug der Vorhabenträger in der Besprechung am 3. Dezember für die Variante 3 neu der bauzeitigen Umfahrungsmöglichkeiten (vgl. C.II.9) u.a. vor, die Führung der Pferde mittels einer Bedarfsampel zu ermöglichen. Die Beteiligten würden eine Ampellösung begrüßen. In der Besprechung am 3. Dezember 2021 wurde des Weiteren die Ausfahrt vom Reiterhof aus in Richtung Hofheim und Lorsbach erörtert. Der Vorhabenträger teilte mit, dass eine Ausfahrt mit Hänger in Bauabschnitt 1 nur in Richtung Hofheim möglich sei, sagte aber zu, mit dem Abwasserverband zu klären, ob den Beteiligten Wendemöglichkeiten auf dem Gelände der Kläranlage eingeräumt werden können, um eine Ausfahrt auch in Richtung Lorsbach zu ermöglichen. Der Abwasserverband hat inzwischen zugestimmt, dass die Beteiligten unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen das Gelände der Kläranlage Betriebsgelände als Umfahrungsmöglichkeit für den Zeitraum bis zur Herstellung des Abschnitts im Scheunenbereich nutzen können (vgl. E-Mail des Abwasserverbandes vom 9. Dezember 2021 an Hessen Mobil).

Danach kann die Wegebeziehung zu den südlich der Kläranlage gelegenen Freiflächen für alle Varianten der Bauausführung bzw. bauzeitlichen Verkehrsführung aufrechterhalten werden. Erfolgt in der Bauphase eine Vollsperrung der L 3011, können die Beteiligten und ihre Einsteller weiterhin den bisher genutzten Grünstreifen zur Führung der Pferde zu nutzen; diese Wegeverbindung wird auch nicht durch eine Baustelleneinrichtungsfläche unterbrochen. Erfolgt die Bauausführung – wie bei der Variante 3 neu - mittels einer Einbahnstraßenregelung, kommt eine Lösung mit einer Bedarfsampel in Betracht. Auch besteht eine Möglichkeit, die Ausfahrt vom Reiterhof in Richtung Lorsbach in der Bauphase sicher zu stellen, so lange die Baustelle nicht den Bereich unmittelbar vor dem Hof betrifft. Die Beteiligten können überdies jederzeit eine weitere Zufahrt (Gemeindestraße) nutzen, um auf die Landesstraße zu fahren.

In Bezug auf den Baulärm wird durch eine Nebenbestimmung (vgl. A.IV.) sichergestellt, dass die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm eingehalten werden. Überdies werden wegen der vorhandenen Engstelle lediglich kleine Baugeräte verwendet und die Abbrucharbeiten an der Stützmauer auf einen kurzen Zeitraum begrenzt. Der von den Beteiligten angeführte geringe Abstand von 2 Metern zwischen Baufeld und Scheunenwand trifft mehr nicht zu. Die Entfernung der Scheune zum Baufeld beträgt ca. 6,50 bis 7 Meter. Der Vorhabenträger hat auf jeden Fall die Beteiligten rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über den Bauablauf zu informieren und sich mit ihnen abzustimmen (vgl. Nebenbestimmung A.IV.5).

Die Abwägung der Interessen der Beteiligten und ihrem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb mit dem öffentlichen Interesse an dem Straßenbauvorhaben ergibt, dass das öffentliche Interesse überwiegt. Der Zweck des genehmigten Straßenbauvorhabens liegt in der Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Das Straßenbauvorhaben, insbesondere der Ersatzneubau der Stützwand am Mühlgraben, liegt auch im Interesse der Straßenanlieger, da mit Ablauf ihrer Restnutzungsdauer im Jahr 2022 eine Sperrung der L 3011 auf ungewisse Zeit unumgänglich wäre. Die dadurch eintretenden Beeinträchtigungen wären weitaus größer als die Beeinträchtigungen in der Bauphase nach Erlass dieser Plangenehmigung. Durch die angeordnete Informations- und Abstimmungspflicht wird sichergestellt, dass die Belange der Beteiligten in der Bauphase Berücksichtigung finden.

D. Gesamtabwägung

Die Prüfung des zur Genehmigung vorgelegten Vorhabens unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass das Vorhaben, einschließlich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, den verkehrlichen, straßenbautechnischen, natur- und landschaftspflegerischen Anforderungen, dem Artenschutz sowie den privaten Belangen Rechnung trägt und daher genehmigt werden kann. Das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegt die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange. Aufgrund der umfassenden Ermittlung und Bewertung aller Belange steht fest, dass sich das öffentliche Interesse an dem

Vorhaben gegen die widerstreitenden Belange und Rechtspositionen durchsetzt.

Der Zwischenausbau der L 3011 sowie der Ersatzneubau der Stützwand am Mühlgraben sind von hohem öffentlichen Interesse. Die hohe Bedeutung des Ersatzneubaus der Stützwand wird insbesondere durch die zeitnah ablaufende Restnutzungsdauer und die damit verbundene Gefährdung der Verkehrssicherheit deutlich. Auch der Ausbau der L 3011 im Bereich der Kurve am Mühlgraben erhöht die Verkehrssicherheit.

Die vorgelegte Planung ist vernünftig und zur Lösung der mit ihr verfolgten Ziele geeignet und erforderlich. Das Vorhaben ist dazu geeignet, die vorstehenden Planungsziele zu erreichen. Eine Alternative, mit der Planungsziele besser erreicht werden könnten und zugleich vorhabenbedingte Auswirkungen auf öffentliche und private Belange maßgebliche Vorteile gegenüber denen des plangenehmigten Vorhabens aufweisen würden, besteht nicht. Ebenso fehlt es an einer Planungsalternative, die bei im Wesentlichen gleicher Eignung unter Auswirkungsgesichtspunkten gegenüber dem plangenehmigten Vorhaben insgesamt vorteilhafter wäre.

Ferner stehen dem Zwischenausbau und dem Ersatzneubau weder zwingende Rechtsvorschriften noch unüberwindbare öffentliche oder private Belange entgegen.

Die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen ergeben sich aus der Inanspruchnahme von Grundeigentum und in der Bauphase. Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass - unter Berücksichtigung der im Interesse der Betroffenen festgesetzten Nebenbestimmungen - das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens die privaten Belange überwiegt. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf das Eigentumsrecht, sondern auch das Recht des eingerichteten und ausgeübten Gewerbetriebes und alle verursachten Nachteile. Die Beeinträchtigung privater Belange wird auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt, ist erforderlich zur Erfüllung des Planungszwecks und auch nicht unverhältnismäßig.

Auch die öffentlichen Belange wurden begutachtet und sind in die Abwägung eingeflossen. Insbesondere der Eingriff in Natur und Landschaft wird unter Berücksichtigung der von der Planfeststellungsbehörde festgesetzten Nebenbestimmungen so gering wie möglich gehalten (vgl. C.II.4.), die nicht vermeidbaren Eingriffe im Übrigen unter Anwendung des dargestellten Maßnahmenkonzepts vollständig kompensiert (vgl. C.II.4.), die Belange des Artenschutzes gewahrt (vgl. C.II.5.). Die vorhabenbedingte Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote wird aufgrund der plangenehmigten Vermeidungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen. Die mit dem Vorhaben verbundene Rodung einzelner Bäume wird durch entsprechende Neupflanzungen kompensiert.

Nach Abwägung aller für und gegen das plangenehmigte Vorhaben streitenden öffentlichen und privaten Belange gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen die Gesamtheit der negativen Auswirkungen überwiegt. Den im Interesse der Vorhabenverwirklichung berührten öffentlichen und privaten Belangen wird mit den angeordneten Regelungen und Nebenbestimmungen ausreichend Rechnung getragen. Insgesamt ist die Planungsentscheidung ausgewogen.

Das Vorhaben kann demzufolge mit den getroffenen Regelungen und angeordneten Nebenbestimmungen plangenehmigt werden.

E. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Plangenehmigung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug ergibt sich daraus, dass die unmittelbare Verwirklichung der plangenehmigten Maßnahme dringend geboten ist, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Die Restnutzungsdauer der zu erneuernden Stützwand läuft nach der letzten Prüfung im Jahr 2022 aus. Aufgrund der zeitlich stark eingeschränkten erforderlichen Rodungsarbeiten müssen diese noch im Februar 2022 durchgeführt werden, damit mit den Vorarbeiten (wie die Verlegung der Rohre) im Frühjahr 2022 begonnen werden kann, um noch im selben Jahr – und damit mit Ablauf der Restnutzungsdauer – die Bauarbeiten aufnehmen zu

können. Eine Verschiebung des Baubeginns hätte eine länger andauernde Vollsperrung der die Hauptader im Lorsbachtal darstellenden Straße zur Folge mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Betroffenen.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Plangenehmigung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41-43
34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein muss oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden muss (§ 55a Abs. 3 VwGO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.



Tarek Al-Wazir